



DORTMUNDER

Bekanntmachungen

Nr. 27 – 81. Jahrgang

Amtsblatt der Stadt Dortmund

Freitag, 27. Juni 2025

Inhalt Seite

Tagesordnungen

In der 27. KW 2025 finden folgende Sitzungen statt:

Rat der Stadt 775

Donnerstag, 03.07.2025, 13.00 Uhr

Ratssaal, Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund

Hauptausschuss und Ältestenrat 781

Donnerstag, 03.07.2025, 11.00 Uhr

Ratssaal, Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund

Ausschuss für Bürgerdienste, öffentliche 786

Ordnung, Anregungen und Beschwerden

Dienstag, 01.07.2025, 15.00 Uhr

Ratssaal, Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund

Bezirksvertretung Innenstadt-West 788

Mittwoch, 02.07.2025, 16.00 Uhr

Saal der Partnerstädte,

Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund

Öffentliche Zustellungen

Für Frau/Herrn Tihomir Cule 790

Für den Steuerpflichtigen Botan Sönmeztürk 791

Für Schraft, Kerstin Elke Marianne 791

Für Katarzyna Mularczyk 791

Für Özkan, Mehmet 791

Für Mikail Bingöl 792

Für Robert Schibilla 792

Für Gregory Yurik 792

Für Anabela Acifi 792

Für Orthoff, Brigitte 793

Für Jörg Plätz 793

Für Mateusz Priebe 793

Für Viktor Sapelin 793

Für Karl-Heinz Neuhaus und Mostafa Nadiri 794

Für Kouakou, Abdou Thomas 794

Für Hüttel, Simone 794

Für Viktoria Babczynski 794

Für Hajizada, Mojeebullah 795

Für Oliver Schott 795

Für Waters, Mike 795

Für Thomasz Sokolowski 795

Für Marek Ariel Rzepka 796

Für die Firma Curri Bau GmbH & Co.KG 796

Für Albert Francis Stewart 796

Für Iulius Cezar Straton 796

Für Trzeciński, Szymon 797

Für Trzeciński, Szymon 797

Inhalt Seite

Für Muhammed Tangigora Camara 797

Für Gruhn, Volker 797

Für Jaques Marcel Vermand Ngono 798

Für Kelvin Striehn 798

Für Luka Kevin Richter 798

Öffentliche Bekanntmachungen

Sitzung der Verbandsversammlung des Spar-
kassenzweckverbandes der Städte Dortmund
und Schwerte am 02.07.2025 798

Jahresabschluss 2024 der FLUGHAFEN 799

DORTMUND HANDLING GMBH

Jahresabschluss 2024 der FLUGHAFEN 801

DORTMUND GMBH

Betriebssatzung des Eigenbetriebs FABIDO 804

(„Familienergänzende Bildungseinrichtungen

für Kinder in Dortmund“) vom 16.06.2025

ALLGEMEINVERFÜGUNG: 809

Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glas-
getränkebehältnissen sowie Verkaufsverbot von
Glasgetränkebehältnissen

Einladung zu Bieterinformationsgesprächen im 818

Vorfeld der Ausschreibung der OGS-Trägerschaft
ab dem Schuljahr 2026/2027

Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Ausschreibung SBZ Wichlinghofen, Gewerk: 818
Küchentechnik

Ausschreibung „Baulogistik für das BV "Aus-
tausch und Sanierung der Glasfassade des Opern-
foyers" des Theater Dortmund“ 819

Ausschreibung Radsportanlage „Niere“, Gewerk: 819
Fahrbahnerneuerung

Ausschreibung Höchstdruckreinigung 819

Ausschreibung Symantec Lizenzen 819

Ausschreibung Heroldstraße, Gewerk: Elektro-
installation 820

Ausschreibung „Rückversetzung Baumkontrolle
in 12 Stadtbezirken“ L106/25 820

Ausschreibung Zoo Dortmund, Neubau Süd-
amerikawiese, Tapirhof, Gewerk: Sanitär und
Heizung 820

... weiter mit Seite 774

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben | |
| Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum | |
| Ausschreibung Safenet Lizenzen und Token – AZ: L408/25 | 820 |
| Ausschreibung Wehrturm Alte Ellinghauser Straße, Gewerk: Natursteinarbeiten | 822 |
| Ausschreibung KE Wittichstraße, Gewerk: Druck- entwässerung, Kanalbauarbeiten | 822 |
| Ausschreibung Breitbandausbau an div. Schulen, Gewerk: Tiefbauarbeiten, Kabelleitungstiefbau, 6 Lose | 822 |
| Ausschreibung Heroldstraße 72, Gewerk: Hei- zungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallation | 823 |
| Vergabe TSZ Neugestaltung Hundebereich, Gewerk: Fensterarbeiten | 823 |
| Ausschreibung Ausbau Lührmannstraße von Wittbräucker Straße bis Haus Nr. 9 in Dortmund- Hörde, B202/25, Gewerk: Teil A: Straßenbauar- beiten, Teil B: Kanalerneuerung, Teil C: Donetz und Teil D: Telekom | 823 |
| Ausschreibung RV Kleinstmaßnahmen Repara- turarbeiten 2025–2027, Gewerk: Gärtnerische Unterhaltung Los A–I | 824 |
| Ausschreibung Fahrbahnsanierung Asternstraße in Dortmund-Aplerbeck, B263/25, Gewerk: Straßen- unterhaltungsarbeiten | 824 |
| Ausschreibung Johannes-Wulff-FÖS, Gewerk: PV-Anlage | 825 |
| Ausschreibung TEK Syburger Kirchstraße, Gewerk: Putz- und Stuckarbeiten, 2. Ausschreibung | 825 |
| Ausschreibung Kanalerneuerung Eierkampstraße in Dortmund-Hombruch, B308/25, Gewerk: Kanal- bauarbeiten | 825 |

Tagesordnungen

des Rates, seiner Ausschüsse,
der Bezirksvertretungen und Beiräte

In der 27. KW 2025
finden folgende Sitzungen statt:

a) Rat der Stadt:

Rat der Stadt

Donnerstag, 03.07.2025, 13.00 Uhr

Ratssaal, Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund

Öffentliche Sitzung

1 Regularien

- 1.1 Benennung eines Ratsmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW
1.3 Feststellung der Tagesordnung
1.4 Genehmigung der Niederschrift vom 22.05.25

2 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und öffentlichem Interesse

3 Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen, Mobilität, Infrastruktur und Grün

- 3.1 Bauleitplanung;
Aufstellung der Bebauungspläne Benediktinerstraße, Br 206n – Niederste Feldweg – Br 212 VEP – Rewe Erweiterung –, Ev 147 – Evinger Straße –, Hö 103 – Änderung Nr. 9, Hö 211 – Schulzentrum Hörde –, Hö 292 – südlich Hacheneyer Straße –, Bebauungsplanverfahren Hom 244 – Rahmkebachtal –, Hom 268 – Gottelfstraße –, VEP Hu 153 – Einzelhandelsstandort Rahmer Straße –, InN 223 – südlich Springorum-Allee –, InN 230 – südliche Münsterstraße –, InN 239 – Seniorenwohnanlage und Kita Fredenbaum –, InO 205 – Sckellstraße – Änderung Nr. 11, InO 230 – Bunker Ruhrallee –, InO 231 – ehemaliges Coca-Cola-Betriebsgelände –, Bebauungsplan 151 – Änderung Nr. 7, Lü 245 – Im Dellwiger Feld –, Mg 117 – Zeche Adolf von Hanseemann –, Mg 121 – Marksweg –, Mg 138 – Luisenplatz –, Mg 164 – Bodelschwingher Straße –, Scha 120 – Droote – Änderung Nr. 3, Scha 132 – Freizeitbad Kirchderne –, We 117, We 118, We 119,
hier: Einstellung der Planverfahren und Aufhebung der gefassten Beschlüsse
Vorlage: 37925-25
Beschluss
- 3.2 Bauleitplanung;
Änderung Nr. 93 des Flächennutzungsplans

– Zentrale Versorgungsbereiche –,
hier: Ergebnis der Beteiligungsverfahren und Feststellungsbeschluss der Änderung Nr. 93 des Flächennutzungsplans

Vorlage: 37968-25

Beschluss

3.3

Bauleitplanung;
Aufstellung des Bebauungsplanes InO 244 – Max-Eyth-Straße – zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplans InO 219 Rheinlanddamm Westfalendamm – Teilbereich Ost –, hier:

I. Kenntnisnahme von und Entscheidung über Stellungnahmen,

II. Beifügung einer aktualisierten Begründung zum aktualisierten Bebauungsplan,

III. Satzungsbeschluss

Vorlage: 38197-25

Beschluss

3.4

Bauleitplanung;
Aufstellung des Bebauungsplanes Ev 158 – Schulstandorterweiterung Eving – sowie 98. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

I. Beschluss zur 98. Änderung des Flächennutzungsplanes,

II. Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Ev 158 – Schulstandorterweiterung Eving –,

III. Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Vorlage: 38314-25

Beschluss

3.5

Masterplan Mobilität
– Teilkonzept Wirtschaftsverkehr

Vorlage: 38109-25

Beschluss

3.6

Standortalternativenprüfung für den Neubau des Nordbads Dortmund

Vorlage: 38061-25

Beschluss

3.7

Flughafen Dortmund

Bericht über die Verspätungen ab 22.01 Uhr im flugplanmäßigen Verkehr 2024

Vorlage: 37800-25

Kenntnisnahme

3.8

Klimabeirat

– Empfehlungen an den Rat der Stadt Dortmund zur Weiterentwicklung der kommunalen Förderprogramme im Bereich Klimaschutz und Klimafolgenanpassung

Vorlage: 38560-25

Kenntnisnahme

3.9

Kommunales Wohnkonzept Dortmund 2021

– Dritter Sachstandsbericht zur Umsetzung der wohnungspolitischen Agenda

Vorlage: 37801-25

Kenntnisnahme

- 3.10 Stadterneuerung City:
Aufwertung nördliches Rosental
– Beschluss über die Umsetzung der temporären Umgestaltung
Vorlage: 37900-25
Beschluss
- 3.11 Integriertes Handlungskonzept Dortmund Nordstadt – Zentrale Nordstadt
– Planungsbeschluss „Aufwertung und Umgestaltung von Plätzen und Straßenräumen“ und „Neugestaltung von Spielflächen“
Vorlage: 37926-25
Beschluss
- 3.12 Stadterneuerung: Aufhebung des Stadtumbaugebietes Wichlinghofen
Vorlage: 37938-25
Beschluss
- 3.13 Integriertes Handlungskonzept Dortmund Nordstadt – Zentrale Nordstadt,
Planungsbeschluss „Neugestaltung Münsterstraße“
Vorlage: 37942-25
Beschluss
- 3.14 Kulturort Depot, Immermannstraße 39
Vorlage: 38175-25
Beschluss
- 3.14.1 Kulturort Depot
Vorlage: 38175-25/2
Beratung
- 3.15 Erweiterung und Umbau des Feuerwehrgerätehauses der freiwilligen Feuerwehr Aplerbeck, Löschzug 12, Riesestraße
Vorlage: 37166-25
Beschluss
- 3.16 Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes – Kapitel 2 (KIF II) in Dortmund
13. Sachstandsbericht
Vorlage: 37933-25
Beschluss
- 3.17 Gesamtschule Scharnhorst:
Dach- und Sanitäransanierung (Block 4)
Vorlage: 38304-25
Beschluss
- 3.18 Ausbau der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet Br 213 – Pleckenbrink – in Dortmund-Brackel
(Errichtung von Planstraßen/provisorischen Erschließungsstraßen, 1. Ausbaustufe)
Vorlage: 36489-24
Beschluss
- 3.19 Erschließung des Stadtteils Kirchlinde durch die Stadtbahn;
Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie
Vorlage: 37893-25
Beschluss
- 3.20 Ausbau der Erschließungsanlage im Bebauungsplangebiet Lü 178 – Stichstraße Lütgendort-
munder Hellweg (Linnenweg)
Vorlage: 37899-25
Beschluss
- 3.21 Bau der Hoeschallee mit den erforderlichen Werksanpassungsmaßnahmen im Bereich des Bebauungsplans InN 219 „Haupterschließung Westfalenhütte“
– Grundsatzentscheidung und Baubeschluss zum 1. Bauabschnitt
Vorlage: 38030-25
Beschluss
- 3.22 Straßenoffensive 2026/2027
Vorlage: 38453-25
Beschluss
- 3.23 Friedhöfe Dortmund
– Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024
Vorlage: 38141-25
Beschluss
- 3.24 Jahresabschluss und Lagebericht der Stadtentwässerung Dortmund für das Geschäftsjahr 2024
Vorlage: 38258-25
Beschluss
- 3.25 Sporthalle Unionviertel Baubeschluss
Vorlage: 38110-25
Beschluss
- 3.26 Sanierung der ehem. Hauptschule (HS) am Ostpark – Altbau, Ecke Roonstraße / Davidisstraße 13 und Neubau einer Gymnastikhalle für den einzügigen Teilstandort mit konfessioneller Ausrichtung jüdischen Glaubens der Berswordt-Europa-Grundschule am Schulkomplex (SK) Robert-Koch-Straße
Vorlage: 38241-25
Beschluss
- 3.27 Klimabeirat
| Überweisung AKUSW
Vorlage: 38714-25/1
Beratung
- 3.28 Wohnprojekte
| Überweisung AKUSW
Vorlage: 38729-25/1
Beratung
- 3.29 Umsetzung von drei Teilstücken der Veloroute 1 – Eving
| Empfehlung AKUSW und AMIG
Vorlage: 37154-24/2
Beschluss
- 3.30 Rote Radwegemarkierung im Kreuzungsbereich Derner Straße/Bayrische Straße
| Empfehlung AMIG
Vorlage: 35307-24
Beschluss
- 3.31 Bauwürdige Brücken in Dortmund
| Lag am 22.05.2025 (TOP 3.20) vor.
Vorlage: 38459-25
Anfrage eingereicht

- 4 Wirtschafts-, Beschäftigungsförderung, Europa, Wissenschaft und Forschung**
- 4.1 Verlängerung des Projektes "Zentrum für Ethnische Ökonomie (ZEÖ)"
Vorlage: 37037-24
Beschluss
- 4.2 Geschäftsbericht 2024 des Vereins Stadtbezirks-Marketing Dortmund e. V.
Vorlage: 38093-25
Kenntnisnahme
- 4.3 Jahresabschluss und Lagebericht der Wirtschaftsförderung Dortmund zum 31.12.2024
Vorlage: 38111-25
Beschluss
- 4.4 Fortführung und strategische Weiterentwicklung der „Digitalen Woche Dortmund (#diwodo)“ ab 2026
Vorlage: 38804-25
Beschluss
- 4.5 Wirtschaftsflächenstrategie
Vorlage: 36262-24
Beschluss
- 4.5.1 Wirtschaftsflächenstrategie
Vorlage: 36262-24/5
Beschluss
- 4.5.2 Wirtschaftsflächenstrategie
Vorlage: 36262-24/6
Beschluss
- 4.6 Von Antragsstellern zu Kunden
– Die Dortmunder Wirtschaft durch bessere Verwaltung stärken
| Empfehlung APOD und AWBEWF
Vorlage: 38454-25/1
Beschluss
- 4.7 Metropole Ruhr
Vorlage: 38926-25
Beratung
- 5 Soziales, Arbeit und Gesundheit**
- 5.1 Aktuelle Situation zur Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen
| Sie erhalten hierzu eine Tischvorlage.
Vorlage: 34567-24/20
Kenntnisnahme
- 5.2 Förderung der Frauenberatungsstelle "Frauen helfen Frauen e.V."
Vorlage: 38129-25
Beschluss
- 5.3 Studie Drogenszene
Vorlage: 38717-25
Beschluss/Empfehlung
- 6 Kultur, Sport und Freizeit**
- 6.1 Kulturbetriebe Dortmund
– Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024
Vorlage: 38204-25
Beschluss
- 6.2 Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund
– Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024
Vorlage: 38273-25
Beschluss
- 6.3 Anpassung der Freikartenordnung des Theater Dortmund ab der Spielzeit 2025/2026
Vorlage: 38517-25
Beschluss
- 6.4 Umkleidegebäude auf städtischen Sportanlagen
Vorlage: 37897-25
Beschluss
- 6.5 Beschluss zum Neubau einer Klimaresilienzstation sowie mehrerer Niederschlagsmanagementprojekte im Botanischen Garten Rombergpark aus Fördermitteln des Bundes
Vorlage: 38476-25
Beschluss
- 6.6 Bauliche Umsetzung des "Denkmals für Gastarbeiter*innen"
Vorlage: 38648-25
Beschluss
- 6.7 Sportwelt Dortmund gGmbH
| Stellungnahme
Vorlage: 38673-25/1
Kenntnisnahme
- 6.8 Masterplan Seepferdchen
Vorlage: 38928-25
Beschluss
- 7 Schule**
- 7.1 4. Jahresbericht zum Masterplan Digitale Bildung (Stand 31.12.2024)
Vorlage: 38514-25
Kenntnisnahme
- 7.2 Schulorganisatorische Maßnahme im Stadtbezirk Hombruch,
hier: Errichtung einer Grundschule in Dortmund-Hombruch, Ortsteil Löttringhausen, durch Auflösung des Grundschulverbundes der Harkort-Grundschule und Gründung einer eigenständigen Grundschule in Löttringhausen (Standort Langeloh) zum Schuljahr 2026/2027
Vorlage: 38379-25
Beschluss
- 7.3 DO 2035
– Sofortpaket "Weiterführende Schulen"
Vorlage: 38134-25
Beschluss
- 8 Kinder, Jugend und Familie**
- 8.1 Qualitätsrahmen "Ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter" der Stadt Dortmund
Vorlage: 37439-25
Beschluss
- 8.2 Verträge mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege sowie den freien Trägern der Jugendhilfe für die Laufzeit 01.01.2026 bis

- 31.12.2030
Vorlage: 38152-25
Beschluss
- 8.3 Eigenbetrieb FABIDO
– Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024
Vorlage: 38492-25
Beschluss
- 8.4 Neufassung der Satzung der Stadt Dortmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege zum 01.08.2025
Vorlage: 38503-25
Beschluss
- 8.5 Übernahme des Trägeranteils für neu geschaffene Gruppen in Kindertageseinrichtungen
Vorlage: 38417-25
Beschluss
- 9 Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften**
- 9.1 Direktvergabe der Betriebsleistungen des H-Bahn-Systems an die Dortmunder Stadtwerke AG (DSW21):
Öffentlicher Dienstleistungsauftrag der Stadt Dortmund
Vorlage: 38337-25
Beschluss
- 9.2 Grundsatzbeschluss zur baulichen Erweiterung und Bestandsanpassung der Gesamtschule Brüninghausen im Stadtbezirk Dortmund-Hombruch
Vorlage: 37863-25
Beschluss
- 9.3 DOWERT Dortmunder Wertstoff GmbH
Vorlage: 38567-25
Beschluss
- 9.3.1 DOWERT Dortmunder Wertstoff GmbH
Vorlage: 38567-25/1
Beschluss
- 9.4 IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH:
Änderung des Gesellschaftsvertrags
Vorlage: 38458-25
Beschluss
- 9.5 Verpachtung einer Teilfläche des Deponie-sondervermögens für den Bau und Betrieb einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf der Deponie Dortmund-Nordost
Vorlage: 38752-25
Beschluss
- 9.6 Betrauungsakt für das Sondervermögen Verpachtung Technologiezentrum Dortmund (SVTZ)
Vorlage: 38769-25
Beschluss
- 9.7 DOPARK GmbH:
Änderung des Gesellschaftsvertrages
Vorlage: 38829-25
Beschluss
- 9.8 Teilnahme am anteiligen Entschuldungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen
Vorlage: 38698-25
Beschluss
- 9.9 Besetzungsverfahren für die Geschäftsführungen der kommunalen Unternehmen
| Empfehlung AFBL
Vorlage: 35736-24/2
Beschluss
- 10 Personal, Organisation, Digitalisierung, Bürgerdienste und öffentliche Ordnung**
- 10.1 Verkaufsoffene Sonntage am 24.08.2025 in Teilbereichen im Stadtbezirk Dortmund-Lütgendortmund, am 31.08.2025 in Teilbereichen im Stadtbezirk Dortmund-Hombruch, am 07.09.2025 in Teilbereichen im Stadtbezirk Dortmund-Aplerbeck und in Teilbereichen im Stadtbezirk Dortmund-Mengede sowie am 05.10.2025 in Teilbereichen im Stadtbezirk Dortmund-Hörde
Vorlage: 38390-25
Beschluss
- 10.2 Einrichtung einer Medizinischen Task Force (MTF)
Vorlage: 37714-25
Beschluss
- 10.3 Neufassung der Marktsatzung und Aktualisierung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung weiterer Waren zum Wochenmarktverkehr
Vorlage: 38471-25
Beschluss
- 10.4 Beitritt der Stadt Dortmund zum Europäischen Forum für urbane Sicherheit (EFUS) und dem Deutsch-Europäischen Forum für urbane Sicherheit e.V. (DEFUS) zum 1. Januar 2025
Vorlage: 38466-25
Beschluss
- 10.5 Abschlussbericht zum "Memorandum zur Digitalisierung 2020 bis 2025"
Vorlage: 37895-25
Kenntnisnahme
- 10.6 Grundsatzentscheidungen zum weiteren Betrieb und der Weiterentwicklung des Rats- und Gremieninformationssystems Session
Vorlage: 38290-25
Beschluss
- 10.7 Satzung und Gebührentarif für den Rettungsdienst 2025 der Stadt Dortmund
Vorlage: 38550-25
Beschluss
- 10.8 Attraktivitätssteigerung Dortmunder Wochenmärkte
– Aufhebung des Beschlusses
Vorlage: 38538-25
Beschluss
- 10.9 Neuwahl einer Delegierten für die Abwasserverbände Emschergenossenschaft und Lippe-

- verband für die aktuelle Wahlperiode bis 2026
Vorlage: 38733-25
Beschluss
- 10.10 Weiterführung der Förderung des Projektes SCHLAU des Trägers SLADO e.V.
Vorlage: 38850-25
Beschluss
- 10.11 Wahl einer*eines Beigeordneten für das Dezernat Arbeit, Gesundheit, Soziales, Sport und Freizeit
Vorlage: 38742-25
Beschluss
- 10.12 Sachstandsmitteilung zur Optimierung des Fördermittelmanagements und zur Einführung der Fördermittelsoftware
Vorlage: 38775-25
Kenntnisnahme
- 10.13 Beschaffung, Einführung und Nutzung des Digitalfunks BOS bei der kommunalen Ordnungsbehörde
Vorlage: 38701-25
Beschluss
- 10.14 Beschluss zur Änderung der "Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Verdienstaussfallentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dortmund und die Verdienstaussfallentschädigung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen" vom 26.06.2020
Vorlage: 38639-25
Beschluss
- 10.15 Sonderstab Ordnung und Stadtleben
– Einrichtung eines temporären Entlastungsangebotes für den Drogenkonsumraum
Vorlage: 38874-25
Beschluss
- 10.16 Satzung zur dritten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund
| Regelung zur Erstattung von Fahrkosten
Vorlage: 38798-25
Beschluss
- 10.17 Beschlussverfolgung
| Aktueller Sachstand
Vorlage: 38893-25
Kenntnisnahme
- 10.18 Komm.A Allianzen
| Antrag Integrationsrat
Vorlage: 37993-25/1
Beschluss
- 10.19 Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden, Allianzen, Organisationen oder Institutionen
| Lag am 13.02.25 (TOP 10.15) vor.
Vorlage: 37466-25
Kenntnisnahme
- 10.20 Bedroht die Terrorgefahr auch Dortmunder Volksfeste?
| Lag am 22.05.25 (TOP 10.14) vor.
Vorlage: 38460-25
Anfrage eingereicht
- 10.21 Einfluss des Verfassungsschutzes auf die Nicht-öffentlichkeit von Sitzungen des Stadtrates und seiner Gremien
| Lag am 22.05.25 (TOP 10.15.1) vor.
Vorlage: 38469-25/1
Anfrage eingereicht
- 10.22 Geschäftsordnung des Ausschusses für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden
Vorlage: 38923-25
Beschluss
- 10.23 Einrichtung eines Gleichstellungsausschusses
Vorlage: 38936-25
Einbringung
- 10.24 Nachfahrverbot für Mähroboter
Vorlage: 38921-25
Beratung
- 10.25 Rechtsextremistische Übergriffe in der Dortmunder City
Vorlage: 38782-25
Beschluss
- 10.26 Fördermittel des Bundesprogramms „Demokratie leben“
Vorlage: 38937-25
Anfrage eingereicht
- 10.27 Umbesetzung in Gremien
Vorlage: 38935-25
Einbringung
- 11 Anfragen**
- Nicht öffentliche Sitzung**
- 1 Regularien**
- 1.1 Feststellung der Tagesordnung
- 1.2 Genehmigung der Niederschrift (nichtöffentlich) vom 22.05.25
- 2 Soziales, Arbeit und Gesundheit**
- 3 Wirtschafts-, Beschäftigungsförderung, Europa, Wissenschaft und Forschung**
- 4 Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften**
- 4.1 Beteiligungsangelegenheiten
Vorlage: 38265-25
Beschluss
- 4.2 Interessenbekundungsverfahren
Vorlage: 38406-25
Beschluss
- 4.3 Förderung
Vorlage: 38416-25
Beschluss
- 4.4 Beteiligungsangelegenheit
Vorlage: 38664-25
Beschluss
- 4.5 Betriebsführung/Beteiligung

- | | |
|--|---|
| <p>4.5.1 Betriebsführung Vorlage: 38221-25 Beschluss</p> <p>4.5.2 Betriebsführung Vorlage: 38790-25 Beschluss</p> <p>4.6 Beteiligungsangelegenheiten Vorlage: 38594-25 Beschluss</p> <p>4.7 Förderung Vorlage: 38263-25 Beschluss</p> <p>4.8 Geschäftsführungsangelegenheiten Vorlage: 38509-25 Kenntnisnahme</p> <p>4.9 Geschäftsführungsangelegenheiten Vorlage: 38788-25 Beschluss</p> <p>4.10 Grundstücksangelegenheit Vorlage: 38507-25 Beschluss</p> <p>4.11 Beteiligungsangelegenheit Vorlage: 38814-25 Beschluss</p> <p>4.12 Beteiligungsangelegenheit Vorlage: 38816-25 Beschluss</p> <p>4.13 Grundstücksangelegenheit Vorlage: 38230-25 Beschluss</p> <p>5 Personal, Organisation und Digitalisierung</p> <p>5.1 Software-Migration Vorlage: 38081-25 Beschluss</p> <p>5.2 Stellenplanangelegenheit Vorlage: 38410-25 Beschluss</p> <p>5.3 Organisationsangelegenheit Vorlage: 38650-25 Beschluss</p> <p>5.4 Organisationsangelegenheit Vorlage: 38344-25 Beschluss</p> <p>5.5 Information Vorlage: 38894-25 Kenntnisnahme</p> <p>6 Verträge</p> <p>6.1 Vergabe Vorlage: 38073-25 Beschluss</p> <p>6.2 Mietvertrag Vorlage: 38422-25 Beschluss</p> <p>6.3 Rahmenvereinbarung Vorlage: 38094-25 Beschluss</p> | <p>6.4 Inhousevergabe Vorlage: 38425-25 Beschluss</p> <p>6.5 SAP-Strategie Vorlage: 38311-25 Beschluss</p> <p>6.6 Vergabeänderung Vorlage: 38332-25 Beschluss</p> <p>6.7 Dienstleistungsvertrag Vorlage: 38523-25 Beschluss</p> <p>6.8 Beschaffung Vorlage: 38694-25 Beschluss</p> <p>6.9 Ankauf Vorlage: 38566-25 Beschluss</p> <p>6.10 Auftragserteilung Vorlage: 38253-25 Beschluss</p> <p>7 Anfragen</p> |
|--|---|

Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund, Zimmer 306 und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet (www.dortmund.de) abgerufen werden.

Hinweis:

Soweit eine Vertagung der o. g. Sitzung erforderlich sein sollte, erfolgt die Fortsetzung dieser Sitzung am 04.07.2025, 15.00 Uhr (Ratssaal, Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund).

Der Sitzungsraum ist ebenerdig zugänglich und nutzbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommunikative Unterstützung für die Teilnahme an der Sitzung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter 0231 50-25366, per Fax unter 0231 50-22240 oder per Mail unter skaul@stadtdo.de.

Die öffentliche Sitzung kann als Livestreaming unter www.dortmund.de verfolgt werden.

Thomas Westphal
Vorsitz

b) Ratsausschüsse:

Hauptausschuss und Ältestenrat**Donnerstag, 03.07.2025, 11.00 Uhr****Ratssaal, Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund****Öffentliche Sitzung****1 Regularien**

1.1 Benennung eines Ausschussmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW

1.3 Feststellung der Tagesordnung

1.4 Genehmigung der Niederschrift

2 Beschlussvorlagen des Hauptausschusses**3 Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen, Mobilität, Infrastruktur und Grün**

3.1 Bauleitplanung;

Aufstellung der Bebauungspläne Benediktinerstraße, Br 206n – Niederste Feldweg – Br 212 VEP – Rewe Erweiterung –, Ev 147 – Evinger Straße –, Hö 103 – Änderung Nr. 9, Hö 211 – Schulzentrum Hörde –, Hö 292 – südlich Hacheneyer Straße –, Bebauungsplanverfahren Hom 244 – Rahmkebachtal –, Hom 268 – Gotthelfstraße –, VEP Hu 153 – Einzelhandelsstandort Rahmer Straße –, InN 223 – südlich Springorum-Allee –, InN 230 – südliche Münsterstraße –, InN 239 – Seniorenwohnanlage und Kita Fredenbaum –, InO 205 – Skellstraße – Änderung Nr. 11, InO 230 – Bunker Ruhrallee –, InO 231 – ehemaliges Coca-Cola-Betriebsgelände –, Bebauungsplan 151 – Änderung Nr. 7, Lü 245 – Im Dellwiger Feld –, Mg 117 – Zeche Adolf von Hansemann –, Mg 121 – Marksweg –, Mg 138 – Luisenplatz –, Mg 164 – Bodelschwingher Straße –, Scha 120 – Droote – Änderung Nr. 3, Scha 132 – Freizeitbad Kirchderne –, We 117, We 118, We 119,

hier: Einstellung der Planverfahren und Aufhebung der gefassten Beschlüsse

Vorlage: 37925-25

Empfehlung

3.2 Bauleitplanung;

Änderung Nr. 93 des Flächennutzungsplans – Zentrale Versorgungsbereiche –,

hier: Ergebnis der Beteiligungsverfahren und Feststellungsbeschluss der Änderung Nr. 93 des Flächennutzungsplans

Vorlage: 37968-25

Empfehlung

3.3 Bauleitplanung;

Aufstellung des Bebauungsplanes InO 244 – Max-Eyth-Straße – zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplans InO 219 Rheinlanddamm Westfalendamm – Teilbereich Ost – hier:

I. Kenntnisnahme von und Entscheidung über Stellungnahmen,

II. Beifügung einer aktualisierten Begründung zum aktualisierten Bebauungsplan,

III. Satzungsbeschluss

Vorlage: 38197-25

Empfehlung

3.4

Bauleitplanung;

Aufstellung des Bebauungsplanes Ev 158 – Schulstandorterweiterung Eving – sowie 98. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

I. Beschluss zur 98. Änderung des Flächennutzungsplanes,

II. Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Ev 158 – Schulstandorterweiterung Eving –,

III. Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Vorlage: 38314-25

Empfehlung

3.5

Masterplan Mobilität

– Teilkonzept Wirtschaftsverkehr

Vorlage: 38109-25

Empfehlung

3.6

Standortalternativenprüfung für den Neubau des Nordbads Dortmund

Vorlage: 38061-25

Empfehlung

3.7

Flughafen Dortmund

Bericht über die Verspätungen ab 22.01 Uhr im flugplanmäßigen Verkehr 2024

Vorlage: 37800-25

Kenntnisnahme

3.8

Klimabeirat

– Empfehlungen an den Rat der Stadt Dortmund zur Weiterentwicklung der kommunalen Förderprogramme im Bereich Klimaschutz und Klimafolgenanpassung

Vorlage: 38560-25

Kenntnisnahme

3.9

Kommunales Wohnkonzept Dortmund 2021

– Dritter Sachstandsbericht zur Umsetzung der wohnungspolitischen Agenda

Vorlage: 37801-25

Kenntnisnahme

3.10

Stadterneuerung City:

Aufwertung nördliches Rosental

– Beschluss über die Umsetzung der temporären Umgestaltung

Vorlage: 37900-25

Empfehlung

3.11

Integriertes Handlungskonzept Dortmund Nordstadt – Zentrale Nordstadt

– Planungsbeschluss „Aufwertung und Umgestaltung von Plätzen und Straßenräumen“ und „Neugestaltung von Spielflächen“

- Vorlage: 37926-25
Empfehlung
- 3.12 Stadterneuerung:
Aufhebung des Stadtumbaugebietes Wichlinghofen
Vorlage: 37938-25
Empfehlung
- 3.13 Integriertes Handlungskonzept Dortmund Nordstadt – Zentrale Nordstadt, Planungsbeschluss „Neugestaltung Münsterstraße“
Vorlage: 37942-25
Empfehlung
- 3.14 Kulturort Depot, Immermannstraße 39
Vorlage: 38175-25
Empfehlung
- 3.14.1 Kulturort Depot
Vorlage: 38175-25/2
Beratung
- 3.15 Erweiterung und Umbau des Feuerwehrgerätehauses der freiwilligen Feuerwehr Aplerbeck, Löschzug 12, Riesestraße
Vorlage: 37166-25
Empfehlung
- 3.16 Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes – Kapitel 2 (KIF II) in Dortmund 13. Sachstandsbericht
Vorlage: 37933-25
Empfehlung
- 3.17 Gesamtschule Scharnhorst:
Dach- und Sanitärsanierung (Block 4)
Vorlage: 38304-25
Empfehlung
- 3.18 Ausbau der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet Br 213 – Pleckenbrink – in Dortmund-Brackel
(Errichtung von Planstraßen/provisorischen Erschließungsstraßen, 1. Ausbaustufe)
Vorlage: 36489-24
Empfehlung
- 3.19 Erschließung des Stadtteils Kirchlinde durch die Stadtbahn;
Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie
Vorlage: 37893-25
Empfehlung
- 3.20 Ausbau der Erschließungsanlage im Bebauungsplangebiet Lü 178 – Stichstraße Lütgendortmunder Hellweg (Linnenweg)
Vorlage: 37899-25
Empfehlung
- 3.21 Bau der Hoeschallee mit den erforderlichen Werksanpassungsmaßnahmen im Bereich des Bebauungsplans InN 219 „Haupterschließung Westfalenhütte“ – Grundsatzentscheidung und Baubeschluss zum 1. Bauabschnitt
Vorlage: 38030-25
Empfehlung
- 3.22 Straßenoffensive 2026/2027
Vorlage: 38453-25
Empfehlung
- 3.23 Friedhöfe Dortmund
– Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024
Vorlage: 38141-25
Empfehlung
- 3.24 Jahresabschluss und Lagebericht der Stadtentwässerung Dortmund für das Geschäftsjahr 2024
Vorlage: 38258-25
Empfehlung
- 3.25 Sporthalle Unionviertel
Baubeschluss
Vorlage: 38110-25
Empfehlung
- 3.26 Sanierung der ehem. Hauptschule (HS) am Ostpark – Altbau, Ecke Roonstraße / Davidisstraße 13 und Neubau einer Gymnastikhalle für den ein-zügigen Teilstandort mit konfessioneller Ausrichtung jüdischen Glaubens der Berswordt-Europa-Grundschule am Schulkomplex (SK) Robert-Koch-Straße
Vorlage: 38241-25
Empfehlung
- 3.27 Klimabeirat
| Überweisung AKUSW
Vorlage: 38714-25/1
Beratung
- 3.28 Wohnprojekte
| Überweisung AKUSW
Vorlage: 38729-25/1
Beratung
- 3.29 Umsetzung von drei Teilstücken der Veloroute 1 – Eving
| Empfehlung AKUSW und AMIG
Vorlage: 37154-24/2
Empfehlung
- 3.30 Rote Radwegemarkierung im Kreuzungsbereich Derner Straße/Bayrische Straße
| Empfehlung AMIG
Vorlage: 35307-24
Empfehlung
- 4 Wirtschafts-, Beschäftigungsförderung, Europa, Wissenschaft und Forschung**
- 4.1 Verlängerung des Projektes "Zentrum für Ethnische Ökonomie (ZEÖ)"
Vorlage: 37037-24
Empfehlung
- 4.2 Geschäftsbericht 2024 des Vereins Stadtbezirks-Marketing Dortmund e. V.
Vorlage: 38093-25
Kenntnisnahme
- 4.3 Jahresabschluss und Lagebericht der Wirtschaftsförderung Dortmund zum 31.12.2024
Vorlage: 38111-25
Empfehlung

- 4.4 Fortführung und strategische Weiterentwicklung der „Digitalen Woche Dortmund (#diwodo)“ ab 2026
Vorlage: 38804-25
Empfehlung
- 4.5 Wirtschaftsflächenstrategie
Vorlage: 36262-24
Empfehlung
- 5 Soziales, Arbeit und Gesundheit**
- 5.1 Aktuelle Situation zur Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen
| Sie erhalten hierzu eine Tischvorlage.
Vorlage: 34567-24/20
Kenntnisnahme
- 5.2 Förderung der Frauenberatungsstelle "Frauen helfen Frauen e.V."
Vorlage: 38129-25
Empfehlung
- 6 Kultur, Sport und Freizeit**
- 6.1 Kulturbetriebe Dortmund
– Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024
Vorlage: 38204-25
Empfehlung
- 6.2 Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund
– Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024
Vorlage: 38273-25
Empfehlung
- 6.3 Anpassung der Freikartenordnung des Theater Dortmund ab der Spielzeit 2025/2026
Vorlage: 38517-25
Empfehlung
- 6.4 Umkleidegebäude auf städtischen Sportanlagen
Vorlage: 37897-25
Empfehlung
- 6.5 Beschluss zum Neubau einer Klimaresilienzstation sowie mehrerer Niederschlagsmanagementprojekte im Botanischen Garten Rombergpark aus Fördermitteln des Bundes
Vorlage: 38476-25
Empfehlung
- 6.6 Bauliche Umsetzung des "Denkmals für Gastarbeiter*innen"
Vorlage: 38648-25
Empfehlung
- 6.7 Sportwelt Dortmund gGmbH
| Stellungnahme
Vorlage: 38673-25/1
Kenntnisnahme
- 7 Schule**
- 7.1 4. Jahresbericht zum Masterplan Digitale Bildung (Stand 31.12.2024)
Vorlage: 38514-25
Kenntnisnahme
- 7.2 Schulorganisatorische Maßnahme im Stadtbezirk Hombruch,
hier: Errichtung einer Grundschule in Dortmund-Hombruch, Ortsteil Löttringhausen, durch Auflösung des Grundschulverbundes der Harkort-Grundschule und Gründung einer eigenständigen Grundschule in Löttringhausen (Standort Langeloh) zum Schuljahr 2026/2027
Vorlage: 38379-25
Empfehlung
- 7.3 DO 2035
– Sofortpaket "Weiterführende Schulen"
Vorlage: 38134-25
Empfehlung
- 8 Kinder, Jugend und Familie**
- 8.1 Qualitätsrahmen "Ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter" der Stadt Dortmund
Vorlage: 37439-25
Empfehlung
- 8.2 Verträge mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege sowie den freien Trägern der Jugendhilfe für die Laufzeit 01.01.2026 bis 31.12.2030
Vorlage: 38152-25
Empfehlung
- 8.3 Eigenbetrieb FABIDO
– Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024
Vorlage: 38492-25
Empfehlung
- 8.4 Neufassung der Satzung der Stadt Dortmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege zum 01.08.2025
Vorlage: 38503-25
Empfehlung
- 8.5 Übernahme des Trägeranteils für neu geschaffene Gruppen in Kindertageseinrichtungen
Vorlage: 38417-25
Empfehlung
- 9 Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften**
- 9.1 Direktvergabe der Betriebsleistungen des H-Bahn-Systems an die Dortmunder Stadtwerke AG (DSW21):
Öffentlicher Dienstleistungsauftrag der Stadt Dortmund
Vorlage: 38337-25
Empfehlung
- 9.2 Grundsatzbeschluss zur baulichen Erweiterung und Bestandsanpassung der Gesamtschule Brünninghausen im Stadtbezirk Dortmund-Hombruch
Vorlage: 37863-25
Empfehlung
- 9.3 DOWERT Dortmund Wertstoff GmbH
Vorlage: 38567-25
Empfehlung
- 9.3.1 DOWERT Dortmund Wertstoff GmbH
Vorlage: 38567-25/1

- Empfehlung
9.4 IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH:
Änderung des Gesellschaftsvertrags
Vorlage: 38458-25
Empfehlung
- 9.5 Verpachtung einer Teilfläche des Deponie-
sondervermögens für den Bau und Betrieb einer
Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf der Depo-
nie Dortmund-Nordost
Vorlage: 38752-25
Empfehlung
- 9.6 Betrauungsakt für das Sondervermögen Ver-
pachtung Technologiezentrum Dortmund
(SVTZ)
Vorlage: 38769-25
Empfehlung
- 9.7 DOPARK GmbH:
Änderung des Gesellschaftsvertrages
Vorlage: 38829-25
Empfehlung
- 9.8 Teilnahme am anteiligen Entschuldungspro-
gramm des Landes Nordrhein-Westfalen
Vorlage: 38698-25
Empfehlung
- 10 Personal, Organisation, Digitalisierung, Bür-
gerdienste und öffentliche Ordnung**
- 10.1 Verkaufsoffene Sonntage am 24.08.2025 in Teil-
bereichen im Stadtbezirk Dortmund Lütgendort-
mund, am 31.08.2025 in Teilbereichen im Stadt-
bezirk Dortmund-Hombbruch, am 07.09.2025 in
Teilbereichen im Stadtbezirk Dortmund-Apler-
beck und in Teilbereichen im Stadtbezirk Dort-
mund-Mengede sowie am 05.10.2025 in Teilbe-
reichen im Stadtbezirk Dortmund-Hörde
Vorlage: 38390-25
Empfehlung
- 10.2 Einrichtung einer Medizinischen Task Force
(MTF)
Vorlage: 37714-25
Empfehlung
- 10.3 Neufassung der Marktsatzung und Aktualisie-
rung der Ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Zulassung weiterer Waren zum
Wochenmarktverkehr
Vorlage: 38471-25
Empfehlung
- 10.4 Beitritt der Stadt Dortmund zum Europäischen
Forum für urbane Sicherheit (EFUS) und dem
Deutsch-Europäischen Forum für urbane Sicher-
heit e.V. (DEFUS) zum 1. Januar 2025
Vorlage: 38466-25
Empfehlung
- 10.5 Abschlussbericht zum "Memorandum zur Digi-
talisierung 2020 bis 2025"
Vorlage: 37895-25
Kenntnisnahme
- 10.6 Grundsatzentscheidungen zum weiteren Betrieb
und der Weiterentwicklung des Rats- und Gre-
mieninformationssystems Session
Vorlage: 38290-25
Empfehlung
- 10.7 Satzung und Gebührentarif für den Rettungs-
dienst 2025 der Stadt Dortmund
Vorlage: 38550-25
Empfehlung
- 10.8 Attraktivitätssteigerung Dortmunder Wochen-
märkte
– Aufhebung des Beschlusses
Vorlage: 38538-25
Empfehlung
- 10.9 Neuwahl einer Delegierten für die Abwasser-
verbände Emschergerossenschaft und Lippever-
band für die aktuelle Wahlperiode bis 2026
Vorlage: 38733-25
Empfehlung
- 10.10 Weiterführung der Förderung des Projektes
SCHLAU des Trägers SLADO e.V.
Vorlage: 38850-25
Empfehlung
- 10.11 Wahl einer* eines Beigeordneten für das Dezer-
nat Arbeit, Gesundheit, Soziales, Sport und Frei-
zeit
Vorlage: 38742-25
Empfehlung
- 10.12 Sachstandsmitteilung zur Optimierung des För-
dermittelmanagements und zur Einführung der
Fördermittelsoftware
Vorlage: 38775-25
Kenntnisnahme
- 10.13 Beschaffung, Einführung und Nutzung des Digi-
talfunks BOS bei der kommunalen Ordnungsbe-
hörde
Vorlage: 38701-25
Empfehlung
- 10.14 Beschluss zur Änderung der "Satzung über Aus-
lagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie
Verdienstausschädigung für ehrenamtliche
Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der
Stadt Dortmund und die Verdienstausschädigung
für ehrenamtliche Helferinnen und
Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen"
vom 26.06.2020
Vorlage: 38639-25
Empfehlung
- 10.15 Sonderstab Ordnung und Stadtleben
– Einrichtung eines temporären Entlastungsange-
botes für den Drogenkonsumraum
Vorlage: 38874-25
Empfehlung
- 10.16 Satzung zur dritten Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Dortmund
| Regelung zur Erstattung von Fahrkosten
Vorlage: 38798-25

11 Empfehlung
Anfragen

Nicht öffentliche Sitzung

1 Regularien

1.1 Feststellung der Tagesordnung

1.2 Genehmigung der Niederschrift (nichtöffentlich)

2 Soziales, Arbeit und Gesundheit

3 Wirtschafts-, Beschäftigungsförderung, Europa, Wissenschaft und Forschung

4 Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

4.1 Beteiligungsangelegenheiten

Vorlage: 38265-25

Empfehlung

4.2 Interessenbekundungsverfahren

Vorlage: 38406-25

Empfehlung

4.3 Förderung

Vorlage: 38416-25

Empfehlung

4.4 Beteiligungsangelegenheit

Vorlage: 38664-25

Empfehlung

4.5 Betriebsführung /Beteiligung

4.5.1 Betriebsführung

Vorlage: 38221-25

Empfehlung

4.5.2 Betriebsführung

Vorlage: 38790-25

Kenntnisnahme

4.6 Beteiligungsangelegenheiten

Vorlage: 38594-25

Empfehlung

4.7 Förderung

Vorlage: 38263-25

Empfehlung

4.8 Geschäftsführungsangelegenheiten

Vorlage: 38509-25

Kenntnisnahme

4.9 Geschäftsführungsangelegenheiten

Vorlage: 38788-25

Empfehlung

4.10 Grundstücksangelegenheit

Vorlage: 38507-25

Empfehlung

4.11 Beteiligungsangelegenheit

Vorlage: 38814-25

Empfehlung

4.12 Beteiligungsangelegenheit

Vorlage: 38816-25

Empfehlung

4.13 Grundstücksangelegenheit

Vorlage: 38230-25

Empfehlung

5 Personal, Organisation und Digitalisierung

5.1 Software-Migration

Vorlage: 38081-25

Empfehlung

5.2 Stellenplanangelegenheit

Vorlage: 38410-25

Empfehlung

5.3 Organisationsangelegenheit

Vorlage: 38650-25

Empfehlung

5.4 Organisationsangelegenheit

Vorlage: 38344-25

Empfehlung

6 Verträge

6.1 Vergabe

Vorlage: 38073-25

Empfehlung

6.2 Mietvertrag

Vorlage: 38422-25

Empfehlung

6.3 Rahmenvereinbarung

Vorlage: 38094-25

Empfehlung

6.4 Inhousevergabe

Vorlage: 38425-25

Empfehlung

6.5 SAP-Strategie

Vorlage: 38311-25

Empfehlung

6.6 Vergabeänderung

Vorlage: 38332-25

Empfehlung

6.7 Dienstleistungsvertrag

Vorlage: 38523-25

Empfehlung

6.8 Beschaffung

Vorlage: 38694-25

Empfehlung

6.9 Ankauf

Vorlage: 38566-25

Empfehlung

6.10 Auftragserteilung

Vorlage: 38253-25

Empfehlung

7 Beschlussvorlagen des Hauptausschusses

8 Angelegenheiten des Ältestenrates

Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude Friedensplatz 1, Zimmer 306, 44137 Dortmund und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet (www.dortmund.de) abgerufen werden.

Hinweis:

Der Sitzungsraum ist ebenerdig zugänglich und nutzbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommu-

nikative Unterstützung für die Teilnahme an der Sitzung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter 0231 50-22011, per Fax unter 0231 50-22240 oder per Mail unter smenzel@stadtdo.de.

Thomas Westphal
Vorsitz

**Ausschuss für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung,
Anregungen und Beschwerden**
Dienstag, 01.07.2025, 15.00 Uhr
Ratssaal, Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund

Öffentliche Sitzung

1 Regularien

- 1.1 Benennung eines Ausschussmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW
- 1.3 Feststellung der Tagesordnung
- 1.4 Genehmigung der Niederschrift

2 Beratung von Eingaben

- 2.1 Wahl des Seniorenbeirats, Vorstellung der Kandidierenden
Vorlage: 38107-25
Einbringung
- 2.1.1 Wahl des Seniorenbeirats, Vorstellung der Kandidierenden
– Stellungnahme der Verwaltung
Vorlage: 38107-25/1
Kenntnisnahme
- 2.2 Beschwerde über Fußballfans
Vorlage: 38150-25
Einbringung
- 2.2.1 Beschwerde über Fußballfans
| Eingabe an den ABöOAB
| Beantwortung
Vorlage: 38150-25/1
Kenntnisnahme
- 2.3 Parkschwierigkeiten Martener Hellweg
Vorlage: 37675-25
Einbringung
- 2.3.1 Parkschwierigkeiten Martener Hellweg
Vorlage: 37675-25/1
Einbringung
- 2.4 Gesamtschule Brünninghausen:
Nachfragen zum Ausbau an den Rat
Vorlage: 37697-25
Einbringung
- 2.4.1 Gesamtschule Brünninghausen:
Nachfragen zum Ausbau an den Rat
Vorlage: 37697-25/1
Beratung

3 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung

4 Anträge und Stellungnahmen der Verwaltung

4.1 Stellungnahmen der Verwaltung

- 4.1.1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW
Vorlage: 37916-25/1
Kenntnisnahme
- 4.1.2 Einsatz von Künstlicher Intelligenz und smarten Löschmodulen im vorbeugenden Brandschutz in Dortmund
Vorlage: 38448-25/2
Kenntnisnahme
- 4.1.3 Präventionskampagnen an Seiten- und Heckrolltüren der Löschfahrzeuge
Vorlage: 37458-25/2
Kenntnisnahme

4.2 Anträge der Fraktionen

- 4.2.1 Vorbereitung der Kommunalwahlen 2025
Vorlage: 38925-25
Kenntnisnahme
- 4.2.2 Parksensoren
Vorlage: 38922-25
Einbringung
- 4.2.3 Geschäftsordnung des Ausschusses für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden
Vorlage: 38923-25
Empfehlung

4.3 Überweisungen anderer Gremien

- unbesetzt –
- 4.3.1 Bebauungsplan Nr. 92 der Stadt Waltrop Im Dicken Dören
– Unterstützung der Bürgerschaft vor illegalen Bautätigkeiten
Vorlage: 38400-25
Beschluss

5 Vorlagen und Berichte der Verwaltung

5.1 Ordnungsamt

- 5.1.1 Verkaufsoffene Sonntage am 24.08.2025 in Teilbereichen im Stadtbezirk Dortmund Lütgendortmund, am 31.08.2025 in Teilbereichen im Stadtbezirk Dortmund-Hombruch, am 07.09.2025 in Teilbereichen im Stadtbezirk Dortmund-Aplerbeck und in Teilbereichen im Stadtbezirk Dortmund-Mengede sowie am 05.10.2025 in Teilbereichen im Stadtbezirk Dortmund-Hörde
Vorlage: 38390-25
Empfehlung
- 5.1.2 Neufassung der Marktsatzung und Aktualisierung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung weiterer Waren zum Wochenmarktverkehr
Vorlage: 38471-25
Empfehlung
- 5.1.3 Attraktivitätssteigerung Dortmunder Wochenmärkte
– Aufhebung des Beschlusses
Vorlage: 38538-25
Empfehlung

- 5.1.4 Beschaffung, Einführung und Nutzung des Digitalfunks BOS bei der kommunalen Ordnungsbehörde
Vorlage: 38701-25
Empfehlung
- 5.1.5 Bodycams beim Kommunalen Ordnungsdienst (KOD) – Evaluationsbericht zur Pilotphase und regelhafte Ausstattung des gesamten KOD
Vorlage: 38764-25
Beschluss
- 5.1.6 Digitalisierungsprozess „Allgemeine Gefahrenabwehr Kommunaler Ordnungsdienst (KOD)“
Vorlage: 38086-25
Kenntnisnahme
- 5.2 Bürgerdienste
– unbesetzt –
- 5.3 Feuerwehr**
- 5.3.1 Einrichtung einer Medizinischen Task Force (MTF)
Vorlage: 37714-25
Empfehlung
- 5.3.2 Satzung und Gebührentarif für den Rettungsdienst 2025 der Stadt Dortmund
Vorlage: 38550-25
Empfehlung
- 5.3.3 Beschluss zur Änderung der "Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dortmund und die Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen" vom 26.06.2020
Vorlage: 38639-25
Empfehlung
- 5.4 Rechtsamt**
– unbesetzt –
- 5.5 Amt für Migration**
– unbesetzt –
- 5.6 Andere Fachbereiche und Themengebiete**
- 5.6.1 Abschlussbericht zum Modellprojekt "MIS-SIMO"
Vorlage: 38708-25
Kenntnisnahme
- 5.6.2 Halbjährliche Berichterstattung Beschlusskontrolle Ausschuss für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden
Vorlage: 38751-25
Kenntnisnahme
- 5.6.3 Geschäftsbericht 2024 des Vereins Stadtbezirks-Marketing Dortmund e. V.
Vorlage: 38093-25
Kenntnisnahme
- 5.6.4 Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes – Kapitel 2 (KIF II) in Dortmund 13. Sachstandsbericht
Vorlage: 37933-25
- Empfehlung
- 6 Mitteilungen der Vorsitzenden**
- Nicht öffentliche Sitzung**
- 1 Regularien**
- 1.1 Feststellung der Tagesordnung
- 1.2 Genehmigung der Niederschrift (nichtöffentlich)
- 2 Beratung von Eingaben**
- 3 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung**
- 4 Anträge und Stellungnahmen der Verwaltung**
- 4.1 Stellungnahmen der Verwaltung
– unbesetzt –
- 4.2 Anträge der Fraktionen
– unbesetzt –
- 4.3 Überweisungen anderer Gremien
– unbesetzt –
- 5 Vorlagen und Berichte der Verwaltung**
- 5.1 Ordnungsamt
– unbesetzt –
- 5.2 Bürgerdienste
– unbesetzt –
- 5.3 Feuerwehr
- 5.3.1 Rettungsdienst
Vorlage: 37345-25/3
Kenntnisnahme
- 5.3.2 Zivile Maßnahmen
Vorlage: 38901-25
Kenntnisnahme
- 5.4 Rechtsamt
– unbesetzt –
- 5.5 Andere Fachbereiche und Themengebiete
- 5.5.1 Beschlusskontrolle
Vorlage: 38786-25
Kenntnisnahme
- 6 Mitteilungen der Vorsitzenden**

Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können während der allgemeinen Sprechzeiten im Stadthaus Südwall 2–4, 44135 Dortmund, Zimmer 1020, und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet (www.dortmund.de) abgerufen werden.

Hinweis:

Der Sitzungsraum ist ebenerdig zugänglich und nutzbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommunikative Unterstützung für die Teilnahme an der Sitzung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter 0231 50-24466 oder per Mail unter pamann@stadtdo.de.

W e b e r
Vorsitz

c) Bezirksvertretungen:**Bezirksvertretung Innenstadt-West****Mittwoch, 02.07.2025, 16.00 Uhr****Saal der Partnerstädte,****Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund****Öffentliche Sitzung****1 Regularien**

1.1 Benennung eines BV-Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW

1.3 Feststellung der Tagesordnung

1.4 Genehmigung der Niederschrift

1.5 Bestellung eines Schriftführers

Vorlage: 38693-25

Beschluss

2 Einwohnerfragestunde

(maximal 30 Minuten – gegen 16.30 Uhr)

3 Berichterstattung und Angelegenheiten besonderer Bedeutung**4 Anregungen und Beschwerden aus der Bürgerschaft (Eingaben gem. § 24 Gemeindeordnung NW)**

4.1 Anregungen und Beschwerden (Eingaben)

4.1.1 Verbindungsweg Messezentrum –, hier: Termin für die Bürgerinformationsveranstaltung

Vorlage: 34717-24/1

Kenntnisnahme

4.1.2 Antrag auf Installation eines Dialogdisplays

Vorlage: 38651-25

Kenntnisnahme

4.1.3 Mehr Basketballplätze für das Kreuzviertel

Vorlage: 38653-25

Kenntnisnahme

4.1.4 Steigerung Verkehrssicherheit für den Fußgängerverkehr an der Kreuzung Kreuzstraße Arneckestraße

Vorlage: 38654-25

Kenntnisnahme

4.1.5 Bürgerfragen an die Bezirksvertretung

Vorlage: 38732-25

Kenntnisnahme

4.1.6 Tempo 30 Planetenfeldstraße

Vorlage: 38758-25

Kenntnisnahme

4.1.7 Anwohnerbeschwerde zur Verkehrs- und Parksituation im Kreuzviertel – Große Heimstraße

Vorlage: 38759-25

Kenntnisnahme

4.1.8 Verkehrssituation in Dorstfeld

Vorlage: 38891-25

Kenntnisnahme

4.1.9 Einrichtung eines Sportplatzes am Emscherpfad
Vorlage: 38895-25
Kenntnisnahme

4.1.10 Verkehrssituation Kreuzviertel

Vorlage: 38897-25

Kenntnisnahme

4.1.11 Sitzbank an der Wilhelmstraße

Vorlage: 38929-25

Kenntnisnahme

4.2 Eingaben wegen Förderung

4.2.1 geschoben vom 14.05.2025 Antrag auf Förderung Kulturarbeit/ "Festa Junina"

Vorlage: 38356-25

Beschluss

4.2.2 URGA e.V.

– Kulturelle Veranstaltung für die Geflüchteten in Dortmund und Umgebung 2025

Vorlage: 38656-25

Beschluss

4.2.3 InWest eG

– Unionviertelzeitung/Stadtteilzeitung – Ausgabe 68

Vorlage: 38700-25

Beschluss

4.2.4 Antrag auf Förderung Kulturarbeit

– Projekt "The Queen´s Soliloquy"

Vorlage: 38757-25

Beschluss

4.2.5 Lyrikfestival im Schulte-Witten-Haus

Vorlage: 38913-25

Beschluss

4.2.6 BSV Fortuna e.V. Neubau einer Flutlichtanlage

Vorlage: 38892-25

Beschluss

4.2.7 Anna-Zilken-Kolleg Förderung Gedenkstättenfahrt

Vorlage: 38900-25

Beschluss

4.2.8 Antrag auf Förderung Kulturarbeit

– Synästhetischer Linoldruck

Vorlage: 38911-25

Beschluss

4.2.9 P.A.D.E. Afrika Trommel Festival 2025

Vorlage: 38912-25

Beschluss

4.2.10 Frappanz e.V.

– Ausstellungsprojekt STUBE

Vorlage: 38927-25

Beschluss

4.2.11 Allgemeine Vereinsförderung 2025

Vorlage: 38600-25

Beschluss

4.3 Beratungs- und Beschlussvorlagen mit seniorenbeiratsrelevanten Themen

5 Anträge der Fraktionen

5.1 Anträge Fraktion B90/Die Grünen/SPD

- 5.1.1 Behelfsbrücke Lange Straße
Vorlage: 38903-25
Beschluss
- 5.1.2 Benennung eines Gebäudes in Benno-Elkan-Haus
Vorlage: 38904-25
Beschluss
- 5.1.3 Umwidmung der Brüggmannstraße
Vorlage: 38905-25
Beschluss
- 5.1.4 Auflösung einer Gefahrenquelle für Radfahrende in der Dudenstraße/Luisenstraße
Vorlage: 38906-25
Beschluss
- 5.1.5 Schaffung von Raum für Fußgehende in der Kreuzstraße
Vorlage: 38907-25
Beschluss
- 5.1.6 Wiederherstellung von Spielgeräten auf dem Schulhof Petri Grundschule
Vorlage: 38908-25
Beschluss
- 5.1.7 Freigabe der Durchfahrt für Radverkehr entgegen der Fahrtrichtung auf der gesamten Kleinen Beurhausstraße.
Vorlage: 38915-25
Beschluss
- 5.2 Anträge CDU-Fraktion
- 5.3 Anträge Die Linke
- 5.3.1 Rücknahme des Slogans „bunter Zirkus“ des Brückviertels in den Veröffentlichungen des Citymanagements
Vorlage: 38909-25
Beschluss
- 6 Angelegenheiten des Geschäftsbereiches des Oberbürgermeisters**
- 6.1 DO 2035
– Sofortpaket "Weiterführende Schulen"
Vorlage: 38134-25
Anhörung
- 7 Finanzen und Liegenschaften**
- 8 Kultur und Theater**
- 8.1 Bauliche Umsetzung des "Denkmals für Gastarbeiter*innen"
Vorlage: 38648-25
Anhörung
- 9 Recht, Öffentliche Ordnung, Bürgerdienste und Feuerwehr**
- 9.1 Neufassung der Marktsatzung und Aktualisierung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung weiterer Waren zum Wochenmarktverkehr
Vorlage: 38471-25
Anhörung
- 9.2 Aktuelle Situation zur Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen
Vorlage: 34567-24/18
- Kenntnisnahme
- 10 Schule, Jugend und Familie**
- 10.1 Qualitätsrahmen "Ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter" der Stadt Dortmund
Vorlage: 37439-25
Anhörung
- 11 Soziales, Sport, Gesundheit und Jobcenter**
- 11.1 Sporthalle Unionviertel Baubeschluss
Vorlage: 38110-25
Anhörung
- 12 Umwelt, Planen und Wohnen**
- 12.1 Kommunales Wohnkonzept Dortmund 2021 – Dritter Sachstandsbericht zur Umsetzung der wohnungspolitischen Agenda
Vorlage: 37801-25
Kenntnisnahme
- 12.2 Umgestaltung Wallring
– hier: Vorgehensweise langfristige Umgestaltung
Vorlage: 38541-25
Kenntnisnahme
- 12.3 Jahresarbeitsprogramm des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes 2025
– hier: Anfrage durch die BV Innenstadt-West
Vorlage: 37580-25/6
Kenntnisnahme
- 12.4 Hinweis auf gefährlichen Fahrradweg
Vorlage: 35598-24/1
Kenntnisnahme
- 13 Bauen und Infrastruktur**
- 13.1 Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes – Kapitel 2 (KIF II) in Dortmund 13. Sachstandsbericht
Vorlage: 37933-25
Anhörung
- 13.2 Straßen- und Wegeverzeichnis als Bestandteil der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dortmund (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) für das Jahr 2026
Vorlage: 38154-25
Empfehlung
- 13.3 Erschließung des Stadtteils Kirchlinde durch die Stadtbahn;
Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie
Vorlage: 37893-25
Anhörung
- 13.4 Einsatz "Digitaler Friedhofsplan" bei den Friedhöfen Dortmund
Vorlage: 38632-25
Kenntnisnahme
- 13.5 geschoben vom 14.05.25
– Einrichtung einer Einbahnstraße in der Stübchenstraße (Fahrtrichtung von Ost nach West)
Vorlage: 37857-25
Beschluss

- 13.5.1 Einrichtung einer Einbahnstraße in der Stüb-
benstraße (Fahrrichtung von Ost nach West)
– hier: Antrag der Fraktionen B90/Die Grünen
und SPD
Vorlage: 37857-25/1
Beschluss
- 13.6 Pilotprojekt zur Installation von Fahrradbügeln
im Bereich "Kreuzviertel"
Vorlage: 38162-25
Beschluss
- 14 Personal und Dortmunder Systemhaus**
- 15 Wirtschaftsförderung**
- 15.1 Geschäftsbericht 2024 des Vereins Stadtbezirks-
Marketing Dortmund e. V.
Vorlage: 38093-25
Kenntnisnahme
- 16 Anfragen und Beantwortung von Anfragen**
- 16.1 Beantwortung von Anfragen
- 16.2 Anfragen
- 16.2.1 Chemiefreie Trockentoiletten für den Westpark
Vorlage: 38910-25
Kenntnisnahme
- 17 Angelegenheiten der Bezirksvertretung**
- 17.1 Sicherstellung der Finanzierung
– hier: Stromkästen Hansamarkt
Vorlage: 38756-25
Beschluss
- 17.2 Übersicht Sachstände zur Umsetzung der BV In-
nenstadt-West
– 1. Halbjahresbericht
Vorlage: 38612-25
Kenntnisnahme

Nicht öffentliche Sitzung

- 1 Regularien**
- 1.1 Benennung eines BV-Mitgliedes zur Mitunter-
zeichnung der Niederschrift
- 1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31
und 43 Abs. 2 GO NRW
- 1.3 Feststellung der Tagesordnung
- 1.4 Genehmigung der Niederschrift (nichtöffentlich)
- 2 Personalangelegenheiten**
- 3 Finanzen und Liegenschaften**
- 4 Sonstiges**
- 4.1 Wahl Preisträger*in Rosa-Buchthal-Preis 2025
- 4.2 Bekanntgabe der Preisträger*innen des Heinrich-
Schmitz-Preises sowie der Ehrenringe

Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude Südwall 2–4, Zimmer A 613, 44137 Dortmund und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet (www.dortmund.de) abgerufen werden.

Hinweis:

Der Sitzungsraum ist ebenerdig zugänglich und nutzbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommunikative Unterstützung für die Teilnahme an der Sitzung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter 0231 50-22904 oder per Mail unter tpreuss@stadtdo.de.

Astrid C r a m e r
Vorsitz

d) Beiräte:

keine Sitzung

Hinweis zur Einsicht in Sitzungsunterlagen

Die allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind: montags bis mittwochs 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, freitags 8.00 bis 12.00 Uhr.

Für die Bezirksverwaltungsstellen gelten folgende Öffnungszeiten: montags und dienstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, mittwochs und freitags 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr.

Im Internet unter www.dortmund.de

Öffentliche Zustellungen

Für Frau/Herrn Tihomir Cule,
zuletzt wohnhaft Heisterstraße 13 in 44225 Dortmund
liegt beim Amt für Wohnen / Wohngeldstelle der Stadt Dortmund, Südwall 2–4, 2. Etage, 44122 Dortmund, folgendes Schriftstück zum Abholen bereit:

Bescheid über die Aufhebung eines Wohngeldbescheides und über die Aufforderung zur Erstattung überzahlten Wohngeldes gemäß § 28 Wohngeldgesetz (WoGG) und §§ 48/50 Sozialgesetzbuch I.Buch (SGB I) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid kann in der o. g. Dienststelle nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0231 50-23950, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).
Dortmund, 16.06.2025

Für den Steuerpflichtigen Botan Sönmeztürk,
Querstraße 33, 44866 Bochum, als Geschäftsführer der Boto GmbH, liegt bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt, Löwenstraße 11–13, 44122 Dortmund, Zimmer 244, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gewerbesteuerhaftungsbescheid vom 22.05.2025,
Kassenzeichen: 011.417.480; 021.417.482.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr Mittwoch und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).
Dortmund, 17.06.2025

Für Schraft, Kerstin Elke Marianne,
letzte bekannte Anschrift: Wellinghofer Straße 190, 44263 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Bürgerdienste, Südwall 2–4, 44137 Dortmund, Zimmer B131, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 17.06.2025,
Kassenzeichen 0161428070 – für das Fahrzeug mit dem Kennzeichen DO-ET2010.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).
Dortmund, 17.06.2025

Für Katarzyna Mularczky *28.02.1988,
wohnhaft: Schwanenwall 42, 44135 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 17.06.2025,
Katarzyna Mularczky *28.02.1988.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 17.06.2025

Für Özkan, Mehmet,
letzte bekannte Anschrift: Deutsche Straße 98, 44339 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Bürgerdienste, Südwall 2–4, 44137 Dortmund, Zimmer B131, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 17.06.2025,
Kassenzeichen 0161428320 – für das Fahrzeug mit dem Kennzeichen DO-SG2727.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).
Dortmund, 17.06.2025

Für Mikail Bingöl *15.03.1997,

zuletzt wohnhaft: Mergelteichstraße 67, 44225 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Widerruf der Zuweisung eines Obdachs vom 17.06.2025 Aktenzeichen 3702-0951.

Das bezeichnete Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 17.06.2025

Für Robert Schibilla,

zuletzt wohnhaft Goeckmershof 6, 44289 Dortmund liegt bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt –, Löwenstraße 11, 44122 Dortmund, Zimmer 253, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Bescheide mit Datum vom 19.01.2024, 24.01.2025 und 23.04.2025, Kassenzeichen 032 015 801 D.

Diese Schriftstücke können nach vorheriger Terminabsprache unter Tel.: 0231 50-27709 in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag bis Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr und Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 VwZG).
Dortmund, den 17.06.2025

Für Gregory Yurik,

zuletzt wohnhaft unter Impasse Lapeyriere 1, 31240 Saint-Jean, Frankreich liegt bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt –, Löwenstraße 11, 44122 Dortmund, Zimmer 253, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid mit Datum vom 24.01.2025, Kassenzeichen 033 697 221 D.

Dieses Schriftstück kann nach vorheriger Terminabsprache unter Tel.: 0231 50-24073 in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag bis Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr und Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 VwZG).
Dortmund, den 17.06.2025

Für Anabela Acifi *22.08.2001,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid für den Zeitraum des Aufenthaltes in der Frauenübernachtungsstelle, Nortkirchenstraße 15, 44263 Dortmund.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.

94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 17.06.2025

Für Orthoff, Brigitte *12.11.1954,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 15.04.2025 für den Zeitraum des Aufenthaltes in der Frauenübernachtungsstelle, Nortkirchenstraße 15, 44263 Dortmund.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 17.06.2025

Für Jörg Plätz *26.01.1979,

wohnhaft: Schwanenwall 42, 44135 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 17.06.2025, Jörg Plätz *26.01.1979.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei

Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 17.06.2025

Für Mateusz Priebe *11.01.1991,

wohnhaft: Schwanenwall 42, 44135 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 18.06.2025, Mateusz Priebe *11.01.1991.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 18.06.2025

Für Viktor Sapehin *27.11.1956,

unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 18.06.2025, zum Aktenzeichen 3717-O944.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffent-

fentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 18.06.2025

Für Karl-Heinz Neuhaus und Mostafa Nadiri,
wohnhaft: Unionstraße 33, 44137 Dortmund, liegen beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

- 1. Karl-Heinz Neuhaus *02.12.1964 AZ 3717-O888
Gebührenbescheid vom 16.05.2025 und**
- 2. Mostafa Nadiri *11.12.1996 AZ 3717-O777
Gebührenbescheid vom 07.05.2025**

Diese Bescheide können in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Schriftstücke gelten gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind.
Dortmund, 18.05.2025

Für Kouakou, Abdou Thomas *24.07.1998,
liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 15.04.2025 für den Zeitraum des Aufenthaltes in der Männerübernachtungsstelle, Unionstraße 33, 44137 Dortmund.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.

94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 20.06.2025

Für Hüttel, Simone *14.03.1970,
liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 23.05.2025 für den Zeitraum des Aufenthaltes in der Frauenübernachtungsstelle, Nortkirchenstr. 15, 44263 Dortmund.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 20.06.2025

Für Viktoria Babczynski *05.11.2003,
liegen beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Gebührenbescheide vom 15.04.2025 und 07.05.2025 für den Zeitraum des Aufenthaltes in der Frauenübernachtungsstelle, Nortkirchenstraße 15, 44263 Dortmund.

Diese Bescheide können in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Schriftstücke gelten gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.

NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind.
Dortmund, 20.06.2025

Für Hajizada, Mojeebullah *18.06.1995,
liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 03.06.2025 für den Zeitraum des Aufenthaltes in der Männerübernachtungsstelle, Unionstraße 33, 44137 Dortmund.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 20.06.2025

Für Oliver Schott *01.12.1973,
unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 20.06.2025,
zum Aktenzeichen 3717-O946.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröf-

fentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 20.06.2025

Für Waters, Mike,
letzte bekannte Anschrift: Siepmanstraße 53, 44379 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Bürgerdienste, Südwall 2–4, 44137 Dortmund, Zimmer B131, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 20.06.2025,
Kassenzeichen 0161429297, für das Fahrzeug mit dem Kennzeichen DO-MW2108.**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).
Dortmund, 20.06.2025

Für Thomasz Sokolowski *11.04.1986,
wohnhaft: Männerübernachtungsstelle Unionstraße 33, 44137 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 23.06.2025,
Thomasz Sokolowski *11.04.1986.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröf-

fentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 23.06.2025

Für Marek Ariel Rzepka,
letzte bekannte Anschrift Nordstraße 1 in 31275 Lehrte liegt bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt –, Löwenstraße 11, 44122 Dortmund, Zimmer 241, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Haftungsbescheid vom 17.06.2025,
Kassenzeichen 011 343 222.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag bis Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr und Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).
Dortmund, den 23.06.2025

Für die Firma Curri Bau GmbH & Co.KG,
zuletzt bekannte Anschrift Guerickestraße 36, 10587 Berlin, liegt bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt –, Löwenstraße 11, 44122 Dortmund, Zimmer 246, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gewerbsteuerbescheid vom 07.03.2025,
Kassenzeichen 011.420.251D.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag bis Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr und Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).
Dortmund, den 18.06.2025

Für Albert Francis Stewart *06.09.1959,
wohnhaft: Männerübernachtungsstelle Unionstraße 33, 44137 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 23.06.2025,
Albert Francis Stewart *06.09.1959.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 23.06.2025

Für Iulius Cezar Straton *10.09.1979,
wohnhaft: Männerübernachtungsstelle Unionstraße 33, 44137 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 23.06.2025,
Iulius Cezar Straton *10.09.1979.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei

Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 23.06.2025

Für Trzeciński, Szymon,
letzte bekannte Anschrift: Scharnhorststraße 62, 44147 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Bürgerdienste, Südwall 2–4, 44137 Dortmund, Zimmer B131, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 23.06.2025,
Kassenzeichen 0161429793, für das Fahrzeug mit dem
Kennzeichen DO-ST158.**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).
Dortmund, 23.06.2025

Für Trzeciński, Szymon,
letzte bekannte Anschrift: Scharnhorststraße 62, 44147 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Bürgerdienste, Südwall 2–4, 44137 Dortmund, Zimmer B131, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 23.06.2025,
Kassenzeichen 0161429807, für das Fahrzeug mit dem
Kennzeichen DO-ST158.**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).
Dortmund, 23.06.2025

Für Muhammed Tangigora Camara *20.09.2004,
wohnhaft: Männerübernachtungsstelle Unionstraße 33, 44137 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 23.06.2025,
Muhammed Tangigora Camara *20.09.2004.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 23.06.2025

Für Gruhn, Volker *06.06.1959,
zuletzt wohnhaft: Männerübernachtungsstelle Unionstraße 33, 44137 Dortmund, liegen beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Gebührenbescheide vom 24.04.2025 und 03.06.2025.

Diese Bescheide können in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Schriftstücke gelten gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/

Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind.
Dortmund, 24.06.2025

Für Jaques Marcel Vermand Ngono *15.08.2001,
wohnhaft: Männerübernachtungsstelle Unionstraße 33, 44137 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 04.06.2025,
Jaques Marcel Vermand Ngono *15.08.2001.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 24.06.2025

Für Kelvin Striehn *04.01.2002,
wohnhaft: Männerübernachtungsstelle Unionstraße 33, 44137 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 03.06.2025,
Kelvin Striehn *04.01.2002.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröf-

fentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 24.06.2025

Für Luka Kevin Richter *05.03.2003,
wohnhaft: Gap Jump, Am Beilstück 48, 44225 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Widerrufsbescheid vom 03.06.2025,
Luka Kevin Richter *05.03.2003.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 24.06.2025

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Dortmund und Schwerte am 02.07.2025

Die 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Dortmund und Schwerte findet

**am Mittwoch, 2. Juli 2025 um 14.00 Uhr
in der Hauptstelle der Sparkasse Dortmund,
Freistuhl 2, 44137 Dortmund**

statt:

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung Niederschrift der Sitzung vom 6. Juni 2024
2. Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 25 SpkG und die Entlastung der Organe der Sparkasse Dortmund
3. Beschluss über die Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Dortmund und Schwerte
(Anpassung an das aktualisierte Sparkassengesetz)
4. Verschiedenes

Dortmund, 6. Juni 2025

Thomas Westphal
Oberbürgermeister der Stadt Dortmund

Öffentliche Bekanntmachung

**Jahresabschluss 2024 der
FLUGHAFEN DORTMUND HANDLING GMBH**

Die Gesellschafterversammlung der Flughafen Dortmund Handling GmbH 13.06.2025 den Jahresabschluss zum 31.12.2024 festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 14.07. bis 18.07.2025 und vom 21.07. bis 25.07.2025 jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Flughafenring 11, Zimmer I-OG02-0013, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Duisburg, hat am 28.04.2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Flughafen Dortmund Handling Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Dortmund

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Flughafen Dortmund Handling Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Dort-

mund – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Flughafen Dortmund Handling Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Dortmund für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Be-

langen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten

Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können je-

doch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dortmund, den 18.06.2025

Flughafen Dortmund Handling GmbH

Der Geschäftsführer

K r o h n e

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2024 der FLUGHAFEN DORTMUND GMBH

Die Gesellschafterversammlung der Flughafen Dortmund GmbH hat am 13.06.2025 den Jahresabschluss zum 31.12.2024 festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 14.07. bis 18.07.2025 und vom 21.07. bis 25.07.2025 jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Flughafening 11, Zimmer I-OG02-0013, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Duisburg, hat am 28.04.2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Flughafen Dortmund Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Dortmund

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Flughafen Dortmund Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Dortmund – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Flughafen Dortmund Gesell-

schaft mit beschränkter Haftung, Dortmund für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für

Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.

Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den

deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in

internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dortmund, den 18.06.2025

Flughafen Dortmund GmbH

Der Geschäftsführer

v a n B e b b e r

Öffentliche Bekanntmachung

Betriebssatzung des Eigenbetriebs FABIDO („Familienergänzende Bildungseinrichtungen für Kinder in Dortmund“) vom 16.06.2025

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05.07.2024 (GV. NRW S. 443 bis 448) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644/SGV 641), zuletzt geändert durch Artikel 6 Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW) vom 5. März 2024 (GV.NRW S. 136) hat der Rat der Stadt Dortmund in der Sitzung am 22.05.2025 folgende Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb FABIDO („Familienergänzende Bildungseinrichtungen für Kinder in Dortmund“) beschlossen:

Präambel

Das qualitätsorientierte und bedarfsgerechte Angebot der Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder ist ein wichtiger Beitrag zur Lebensqualität und Strukturentwicklung in Dortmund. Gute Betreuung und frühe Förderung ermöglichen Kindern Chancengleichheit in Bildung und Erziehung. Gleichermaßen profitieren Eltern, Gesellschaft und Wirtschaft durch eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie und dadurch, dass die Entscheidung für ein Leben mit Kindern leichter fällt.

Der Eigenbetrieb FABIDO trägt dazu bei, in Dortmund ein bedarfsgerechtes, zeitlich flexibles und vielfältiges Angebot insbesondere für Kinder bis zum Schulalter in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege zu sichern und auszubauen.

Darüber hinaus übernimmt FABIDO die Schulbetreuung der drei im gebundenen Ganztags geführten Grundschulen Albrecht-Brinkmann GS, Nordmarkt GS und Lessing GS.

§ 1

Rechtsnatur, Name

FABIDO wird nach Maßgabe der Vorschriften der GO NRW, dieser Satzung und in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb geführt.

Der Eigenbetrieb führt den Namen FABIDO („Familienergänzende Bildungseinrichtungen für Kinder in Dortmund“).

§ 2

Zweck

Im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzungen sind die Aufgabenschwerpunkte des Eigenbetriebs:

- Im Einklang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz), des Tagesbetreuungsbaugesetzes (TAG) und des Schulgesetzes NRW (SchulG) werden die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern umgesetzt.
- Der damit verbundene Förderauftrag von Kindern wird durch regelmäßige Konzept- und Qualitätsentwicklung konkretisiert und weiterentwickelt.
- Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern wird zum Wohle des Kindes sichergestellt.
- Die Umsetzung der Bildungsvereinbarung NRW ist in den Tageseinrichtungen wesentliche Grundlage. Die Zusammenarbeit mit den Dortmunder Grundschulen wird weiter intensiviert.
- In den nächsten Jahren werden zusätzliche Plätze in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagesbetreuung in Familien zur Weiterentwicklung und Flexibilisierung der Ganztagsbetreuung geschaffen.

- Die gesetzlich geforderte Aufwertung der Kindertagesbetreuung in Familien zu einem qualitativ gleichrangigen Angebot wird mit entsprechenden Maßnahmen umgesetzt.
- Angesichts wachsender Aufgabenstellungen und Anforderungen ist ein umfassendes Angebot zur Qualifizierung der Fachkräfte sicherzustellen.
- Die vorhandenen und künftig bereitzustellenden Ressourcen an Gebäuden und Sachausstattung werden zielorientiert und wirtschaftlich eingesetzt.

§ 3 Gliederung

FABIDO gliedert sich in folgende Geschäftsbereiche:

- 57/1 Zentrale Dienste
- 57/2 Personal
- 57/3 Pädagogik

§ 4 Stammkapital und Vermögen

Das Stammkapital von FABIDO wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

Der Gegenstand und Wert des aus dem Haushalt der Stadt Dortmund ausgegliederten Vermögens und der Schulden zum 01.01.2005 ist der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young AG geprüften Eröffnungsbilanz von FABIDO zum 01.01.2005 zu entnehmen.

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Die Funktion der Betriebsleitung nach der EigVO NRW nimmt die Geschäftsleitung wahr.
Der Geschäftsleitung gehören an:
 - a) der*die Geschäftsführer*in
 - b) die Leiter*innen der Geschäftsbereiche nach § 3 dieser Satzung
 Die Mitglieder der Geschäftsleitung leiten die ihnen übertragenen Verantwortungsbereiche selbständig.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Geschäftsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die GO NRW, die EigVO NRW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Geschäftsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt eines*einer ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes*frau anzuwenden.

- (3) Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges des gesamten Betriebs. Der*Die Geschäftsführer*in hat innerhalb der Geschäftsleitung Richtlinienkompetenz sowie ein Letztentscheidungsrecht bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Geschäftsleitung.
- (4) Die Aufgaben- und Geschäftsverteilung sowie die Vertretungsregelungen innerhalb der Geschäftsleitung regelt der*die Oberbürgermeister*in mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.
- (5) Die Geschäftsleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Anstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten.

§ 6 Vertretung nach außen

- (1) Die Geschäftsleitung vertritt die Stadt Dortmund in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit die GO NRW oder die EigVO NRW keine anderen Regelungen treffen. In den übrigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt der*die Oberbürgermeister*in die Stadt.
- (2) Der*Die Geschäftsführer*in ist allein, die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung sind gemeinsam mit einem anderen Mitglied der Geschäftsleitung vertretungsberechtigt.
- (3) Die Geschäftsleitung unterzeichnet unter dem Namen FABIDO ohne Zusatz.
- (4) Andere Dienstkräfte des Eigenbetriebs sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen unter Angabe des Vertretungsverhältnisses. Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen "Im Auftrag".
- (5) Verpflichtende Erklärungen für den Betrieb werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, von dem*der Oberbürgermeister*in oder seiner*ihrer allgemeinen Vertretung und einem Mitglied der Geschäftsleitung unterzeichnet.
- (6) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Geschäftsleitung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung bekannt gemacht.
- (7) Die Unterschriftsberechtigung gilt nicht für Vorlagen an die politischen Gremien und wichtige Mitteilungen an die Fraktionen des Rates oder vergleichbaren

Schriftverkehr. In vorgenannten Fällen zeichnet der*die zuständige Beigeordnete.

§ 7

Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat der Stadt entscheidet nach Maßgabe des § 41 GO NRW und des § 4 EigVO NRW über die grundlegenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs; dazu zählen insbesondere
 - a. die grundsätzlichen Zielsetzungen des Eigenbetriebs,
 - b. die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsleitung,
 - c. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie die Beschlussfassung über die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung,
 - d. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung eines Jahresverlustes
 - e. die Entlastung des Betriebsausschusses,
 - f. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
 - g. die Aufnahme von Darlehen, soweit der Rat der Stadt darüber nicht bereits im Rahmen des Beschlusses über den Wirtschaftsplan entschieden hat.
 - (2) Darüber hinaus ist er zuständig für Entscheidungen in den Fällen, in welchen die Wertgrenzen des § 8 Abs. 3 lit. b und e dieser Satzung überschritten werden.
 - (3) Der Hauptausschuss und Ältestenrat sowie der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften sind nach § 59 GO NRW zu beteiligen.
- (3) Der Betriebsausschuss ist insbesondere zuständig für
 - a. die Umsetzung der vom Rat festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Produkte und Leistungen von FABIDO,
 - b. Entscheidungen über wesentliche Geschäftsvorfälle und Verträge, die im Einzelfall mehr als 150.000 € betragen, aber 500.000 € nicht übersteigen,
 - c. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 15 Abs. 3 EigVO NRW,
 - d. die Zustimmung zu Mehrauszahlungen nach § 16 Abs. 5 EigVO NRW, soweit diese im Einzelfall 150.000 € übersteigen, unbeschadet der Wertgrenzen nach § 8 Abs. 3 lit. e dieser Satzung,
 - e. die Entscheidung über Investitionen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, soweit die Kosten im Einzelfall mehr als 150.000 € betragen, jedoch 500.000 € nicht übersteigen,
 - f. die Benennung des*der Prüfers*in für den Jahresabschluss,
 - g. die Entlastung der Geschäftsleitung.

§ 8

Betriebsausschuss

- (1) Die Bildung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses richten sich nach § 5 EigVO NRW. Der Betriebsausschuss besteht aus elf stimmberechtigten Mitgliedern sowie drei Vertreter*innen der Beschäftigten als beratende Mitglieder. Die Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses erfolgt durch den Rat.
- (2) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten, die die gemeindliche Entwicklung betreffen, ist er von dem*der Oberbürgermeister*in zu unterrichten. Ferner ist er von der Geschäftsleitung über alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung umfassend zu unterrichten.
- (6) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet der*die Oberbürgermeister*in gemeinsam mit dem*der Vorsitzenden des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der*die Oberbürgermeister*in mit dem*der Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

§ 9**Oberbürgermeister*in**

- (1) Der*Die Oberbürgermeister*in ist Dienstvorgesetzte*r der Mitarbeiter*innen des Eigenbetriebs FABIDO. Er*Sie regelt in der Dienstanweisung für die Geschäftsleitung, inwieweit er*sie die ihm*ihr nach der GO NRW und der Hauptsatzung der Stadt Dortmund zustehenden Entscheidungsbefugnisse auf die Geschäftsleitung überträgt.
- (2) Soweit es sich nicht um die laufende Betriebsführung handelt, kann der*die Oberbürgermeister*in im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung der Geschäftsleitung Weisungen erteilen.
- (3) Die Geschäftsleitung hat den*die Oberbürgermeister*in über alle wichtigen Angelegenheiten von FABIDO rechtzeitig und regelmäßig zu informieren und ihm*ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (4) Der*Die Oberbürgermeister*in wird in der Regel von dem*der zuständigen Beigeordneten vertreten. Das Recht des*der Oberbürgermeisters*Oberbürgermeisterin, Dienstanweisungen zu erlassen, bleibt davon unberührt.

§ 10**Stadtkämmerer*Stadtkämmerin**

- (1) Die Geschäftsleitung hat dem*der Stadtkämmerer*Stadtkämmerin rechtzeitig vor der Beratung in den Gremien den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Produkt- und Leistungsplanes, der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, des Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Zwischenberichte zuzuleiten. Tritt der*die Stadtkämmerer*Stadtkämmerin einem nach Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so sind die unterschiedlichen Auffassungen des*der Stadtkämmerers*Stadtkämmerin und der Geschäftsleitung dem Betriebsausschuss zur Beratung vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsleitung hat dem*der Stadtkämmerer*Stadtkämmerin hierzu ebenso alle den Beratungsunterlagen zugrunde liegenden finanzwirtschaftlichen Unterlagen sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnung zur Verfügung zu stellen; ferner hat sie ihm*ihr auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Vor der Entscheidung über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten von FABIDO, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Dortmund haben bzw. eine nachträgliche Erhöhung der im Haushaltsplan der

Stadt Dortmund festgesetzten Beträge erfordern, ist der*die Stadtkämmerer*Stadtkämmerin zu beteiligen.

§ 11**Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb FABIDO ist nach den Grundsätzen eines sparsamen und wirtschaftlichen Betriebes und mit der Sorgfalt eines*einer ordentlichen Kaufmanns*Kauffrau unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Stadt Dortmund zu führen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs FABIDO entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Dortmund.
- (3) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs FABIDO gelten die Vorschriften der §§ 9–26 EigVO NRW. Die Ausgestaltung der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens und der Planung muss sich in die gesamtstädtischen Regelungen, Vorgaben und Systeme einpassen.
- (4) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs ist zu sorgen. Hierzu ist ein Risikofrüherkennungssystem gem. § 10 Abs. 1 EigVO NRW einzurichten.
- (5) Der Aufbau und die Führung eines aussagekräftigen Controllingsystems sind sicherzustellen.

§ 12**Finanzierung des Eigenbetriebs FABIDO**

- (1) Der Eigenbetrieb FABIDO finanziert sich aus Erlösen für seine Leistungen, Zuwendungen und Zuschüssen sowie Krediten für Investitionen. Der verbleibende Zuschussbedarf wird durch die Stadt Dortmund im Rahmen des Haushaltsplans abgedeckt.
- (2) Zur Sicherung der Liquidität des Eigenbetriebs werden auf den Zuschussbedarf Abschlagszahlungen auf Anforderung des Eigenbetriebs geleistet.

§ 13**Wirtschaftsplanung**

- (1) Die Geschäftsleitung hat zwei Wochen vor der letzten Ratssitzung des ablaufenden Wirtschaftsjahres, spätestens aber einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres auf der Basis des dem Betrieb zur Verfügung stehenden Jahresbudgets einen Wirtschaftsplan sowie eine mittelfristige (fünfjährige) Ergebnis- und Finanzplanung aufzustellen. Der Wirt-

schaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht und beziffert den Höchstbetrag der Kredite und Kassenkredite. Er ist um eine Produkt- und Leistungsplanung zu ergänzen.

- (2) Sofern im Haushaltsplan der Stadt Dortmund oder im Wirtschaftsplan ein Zuschussbedarf festgelegt ist, darf dieser nicht überschritten werden. Lässt die Ausführung des Wirtschaftsplans im Laufe des Wirtschaftsjahres erkennen, dass aufgrund von Mehraufwendungen oder Mindererträgen der Erfolgsplan nicht eingehalten werden kann, sind durch die Geschäftsleitung unverzüglich aufwandssenkende oder ertragssteigernde Maßnahmen zu veranlassen, die sicherstellen, dass keine höheren Betriebsverluste eintreten, als im Wirtschaftsplan veranschlagt.
- (3) Die Produkt- und Leistungsplanung soll den gesamtstädtischen Erfordernissen entsprechen.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 EigVO NRW erfüllt sind. Mehraufwendungen, die nicht durch Mehrerträge oder Minderaufwendungen ausgeglichen werden können, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des*der Oberbürgermeisters*Oberbürgermeisterin.

§ 14 Zwischenberichte

- (1) Die Geschäftsleitung hat den*die Oberbürgermeister*in, den*die Stadtkämmerer* Stadtkämmerin und den Betriebsausschuss vierteljährlich durch Zwischenberichte gemäß § 20 EigVO NRW über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, die Abwicklung des Vermögensplans sowie des Produkt- und Leistungsplans schriftlich zu unterrichten. Die Zwischenberichte sind innerhalb eines Monats zu erstellen und unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen.
- (2) Die Zwischenberichte sollen eine planmäßige Umsetzung der Produkt- und Leistungsplanung nachweisen und diesbezüglich Abweichungen aufzeigen, analysieren und ggf. Vorschläge zur Verbesserung enthalten. Hierzu ist ein aufgabenspezifisches System von Kennziffern zu entwerfen und fortzuentwickeln.

§ 15

Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Geschäftsleitung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen und innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres von dem*der bestellten Wirtschaftsprüfer*in prüfen zu lassen. Die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der EigVO NRW unter Beachtung der Regelungen in dieser Betriebsatzung keine abweichende Verpflichtung ergibt. § 53 HGrG ist zu beachten. Die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten als Bestandteil des Lageberichtes ist nicht erforderlich. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist nur vorzulegen, wenn sie für den städtischen Haushalt verpflichtend eingeführt wird.
- (2) Nach der Prüfung durch den*die Wirtschaftsprüfer*in sind der Jahresabschluss und der Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich über den Stadtkämmerer*die Stadtkämmerin, den*die Oberbürgermeister*in dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Betriebsausschuss leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiter.
- (3) Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 16

Kassenführung

Für die Kassenführung von FABIDO wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Einzelheiten regelt der*die Oberbürgermeister*in durch Dienstanweisung.

§ 17

Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) sowie des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sollen beachtet werden.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 22.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „FABIDO-Familienergänzende Bildungseinrichtungen für Kinder in Dortmund“ vom 12.12.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Betriebssatzung des Eigenbetriebs FABIDO („Familienergänzende Bildungseinrichtungen für Kinder in Dortmund“) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 16.06.2025

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Oberbürgermeister der Stadt Dortmund erlässt

folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

I.1 Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasgetränkebehältnissen sowie

I.2 Verkaufsverbot von Glasgetränkebehältnissen:

Anlässlich der in Dortmund in der Saison 2025/2026 stattfindenden Pflichtspiele von Borussia Dortmund in der ersten und dritten Bundesliga, dem Pokalwettbewerb, der Championsleague/Euroleague, bei Freundschaftsspielen der ersten und zweiten Mannschaft von Borussia Dortmund im Signal-Iduna-Park oder Stadion Rote Erde sowie bei Spielen auswärtiger Mannschaften, die den Signal-Iduna-Park als Austragungsstätte nutzen, sind in dem unter Ziffer II definierten Bereich in dem unter Ziffer III definierten Zeitraum das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen außerhalb von geschlossenen Räumen (Ziff. I.1) sowie der Verkauf von Glasgetränkebehältnissen innerhalb und außerhalb von geschlossenen Räumen (Ziff. I.2) untersagt.

Ausgenommen von dem Mitführungsverbot (Ziff. I.1) ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

I.3 Verbot des Ausschankes in Glasgefäßen im Außenbereich von Gaststättenbetrieben:

Für alle Gaststättenbetriebe in dem unter Ziffer II definierten Bereich ergeht folgende Auflage/Anordnung:

Für die unter Ziffer I.1 beschriebenen Anlässe ist innerhalb des unter Ziffer III festgelegten Zeitraums außerhalb geschlossener Räume (in Außengastronomien) der Ausschank von bzw. die Abgabe von Getränken in Glasgefäßen untersagt.

II. Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil der Allgemeinverfügung ist, entnommen werden. Er umfasst die Flächen innerhalb folgender Grenzen:



Im Süden

- Die südliche Trasse der Bahnlinie Dortmund – Schwerte/Soest der DB AG (hinter Signal-Iduna-Park).

Im Westen

- Strobelallee vom Kreuzungsbereich Strobelallee/Im Rabenloh bis zur Einmündung Bolmker Weg und Bolmker Weg von der Einmündung Strobelallee bis zur südlichen Trasse der Bahnlinie Dortmund – Schwerte/Soest der DB AG (hinter Signal-Iduna-Park).

Im Norden

- Strobelallee vom Kreuzungsbereich Im Rabenloh/Strobelallee bis zum Abgang zur Unterführung des Stadtbahnhaltepunktes Stadion – inklusive des Wirtschaftsweges bis Höhe des Parkplatzes des Verwaltungsgebäudes der Westfalenhallen.

Im Osten

- Bolmker Weg von der südlichen Bahntrasse bis zur Unterführung Stadtbahnhaltepunkt „Stadion“,

inklusive:

- des Platzbereiches des Kiosks SIP,
- der östlich des Bolmker Weges gelegenen ersten Parkplatzreihen der Parkplätze C 1 und C 2,
- des westlichen Teils des Wendehammers an der Bushaltestelle „Parkplatz C“, der Straße „Am Sonnenblick“ von der Einmündung Bolmker Weg bis zur Zufahrt des Parkplatzes C 2,
- der Gastronomieflächen des „TC Flora“.

Das Verbot erstreckt sich bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßen- und Gehwegseiten.

III. Zeitlicher Geltungsbereich:

Das Verbot gilt jeweils von drei Stunden vor Spielbeginn bis zwei Stunden nach Spielende.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

V. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung zu I:

Erfahrungen mit der Loveparade in Berlin und Essen sowie während der Fußball-WM 2006 in Dortmund haben gezeigt, dass der Einsatz von Glasgetränkebehältnissen bei Großveranstaltungen grundsätzlich mit erheblichen Gefahren verbunden ist. Insbesondere bei hoher Emotionalisierung stellt das Mitführen von Glas eine Gefährdung von unbeteiligten Personen und Einsatzkräften dar.

Grundsätzlich ist die Hemmschwelle, eine Flasche bzw. ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, in der letzten Zeit deutlich zurückgegangen. Nicht zuletzt aus diesen Gründen werden innerhalb von Veranstaltungsräumen (z. B. Westfalenhallen, Signal-Iduna-Park, Borussia-Park, Schalke-Arena, Lanxess-Arena) Getränke nur noch in Kunststoff- oder Pappbechern ausgegeben.

Darüber hinaus hat sich die Gewalt im Zusammenhang mit Fußballspielen in den letzten Jahren durch neue Entwicklungen und Phänomene europaweit gravierend verändert. Neben Hooligangruppen steht nunmehr vor allem die sehr heterogene Szene der einzelnen – bis zu 1.000 Personen starken – Ultragruppierungen im Mittelpunkt. Einen Dialog mit der Polizei bzw. den Sicherheitsbehörden, die als Feindbild wahrgenommen werden, lehnte eine große Zahl der Ultras in der Vergangenheit weitestgehend ab. Die Gruppierungen sind Teil der lokalen Jugendkultur und haben eine hohe Anziehungskraft für junge Menschen.

Anlassbezogene Sicherheitsstörungen sind vielfach durch Ausschreitungen zwischen den rivalisierenden Fangruppen im Stadionumfeld, den Missbrauch von Pyrotechnik, die Solidarisierung von Gruppen beim Einschreiten von Ordnungsdienst und Polizei sowie durch Auseinandersetzungen auf Reisewegen gekennzeichnet. Die Veränderungen des Fanverhaltens und die Qualität der Gewalt stellen immer höhere Anforderungen an die beteiligten Sicherheitsbehörden.

Seit Jahren bewegen sich gewalttätige Ausschreitungen durch Ultras, Hooligans und in der Terminologie der Zentralen Informationsstelle Sport (ZIS) genannte Kategorie – C-Fans auf einem hohen Niveau. Mit weit über 6.000 freiheitsentziehenden Maßnahmen und daraus resultierend auch über 6.000 eingeleiteten Strafverfahren in der Saison 2010/2011 an den Standorten beider Bundesligen erreichten die polizeilich registrierten Straftaten einen neuen Höchststand.

Die Anordnung des Glasverbotes begründet sich vornehmlich auf Erfahrungen der Polizei anlässlich der Heimspieltage der ersten (1. Bundesliga) und zweiten Mannschaft (3. Liga) des BVB in den Jahren 2011 und 2012.

Maßgeblich bei Fußballspielen der 1. Bundesliga sowie der 3. Liga stellte die Polizei im näheren Umfeld des Signal-Iduna-Parks immer wieder Gefahrensituationen in Verbindung mit Gewaltdelikten unter Verwendung von Glasflaschen und Gläsern fest. Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholgenuß bei diesen Veranstaltungen häufig die Gewaltbereitschaft der Besucher/-innen, mit der Folge möglicher erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Ausschreitungen zwischen (Problem-)Fans finden immer wieder im Umfeld des Stadions statt. Sie sammeln sich an unterschiedlichen Örtlichkeiten, wobei die Größenordnung dieser Gruppierungen stark differiert und meist nicht vorhersehbar ist. Dies gilt insbesondere bei Fußballspielen für die Problemfans und erlebnisorientierten Jugendlichen, wobei je nach Emotionalisierung und Solidarisierung der Fanlager auch bis dahin friedliche Fans diese störrtypischen Verhaltensweisen zeigen. Gewalttätige Auseinandersetzungen führen bei einem Aufeinandertreffen rivalisierender Fangruppen unmittelbar zur höchsten Eskalationsstufe der Gewalt, indem bewusst schwere Verletzungen gewollt oder zumindest in

Kauf genommen werden. Regelmäßig werden mitgeführte oder auf dem Boden vorgefundene Glasflaschen als Wurfgeschosse oder Schlagwerkzeuge missbraucht, da hiermit der „gewünschte“ Verletzungsgrad erreicht werden kann.

Die Zuführung, polizeiliche Begleitung und Trennung der Heim- und Gastfans gestaltet sich im Veranstaltungsbereich Dortmund aufgrund seiner gewachsenen Struktur, räumlichen Enge und bestehenden Verkehrsanbindungen, die durch die rivalisierenden Fanlager gleichermaßen genutzt werden, erfahrungsgemäß sehr problematisch.

Eine im Rahmen des Projektes „Konzept Fußballeinsatz“ durch die Polizei vorgenommene Auswertung für den Zeitraum 01.01.11 bis 31.12.12 ergab allein für den Bolmker Weg 154 bekannt gewordene Straftaten, davon 118 wegen Sachbeschädigungs- und Körperverletzungsdelikten durch Bewurf mit harten Gegenständen, insbesondere Bierflaschen und Biergläser.

So kam es z. B. anlässlich der Spielbegegnung zwischen dem BVB und Schalke am 04.02.2011 im Stadionumfeld zu mehreren Straftaten. Unter anderem waren das Entzünden von Pyrotechnik und Körperverletzungsdelikte zu verzeichnen. Ferner wurden Polizei und Rettungsdienste verstärkt mit Flaschenwürfen konfrontiert. An verschiedenen Stellen, insbesondere am Haltepunkt Signal-Iduna-Park der DB AG, musste seitens der Polizei eingegriffen werden. Es wurden dort insgesamt 6–7 verletzte Personen vor Ort registriert.

Bereits in der Anmarschphase eskalierte ein Aufeinandertreffen von Schalker und Dortmunder Anhängern im Bereich Bolmker Weg/Schwimmweg. Trotz polizeilicher Trennung wurde der frei gesperrte Bereich durch massive Flaschenwürfe beider Fanlager überwunden. Es kam allein an dieser Stelle zu mindestens 62 Flaschenwürfen. Im Zuge der polizeilichen Ermittlungen wurden fünf verletzte Personen aktenkundig, welche mit Kopfverletzungen in einem Krankenhaus behandelt werden mussten. Zudem kam es in diesem Zusammenhang zu mehreren Sachbeschädigungen. An diesem Einsatztag wurden bei der Polizei insgesamt 69 Strafanzeigen wegen Flaschenwürfen und hiermit zusammenhängender Straftaten erstattet. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der tatsächlichen Flaschenwürfe höher ist, da nach Erfahrungen der Polizei grundsätzlich von einer Dunkelziffer auszugehen ist, bei der die Geschädigten auf die Erstattung einer Anzeige verzichten (eine Flasche hat z. B. niemanden getroffen) oder kein Straftatbestand vorlag (z. B. Verletzungen durch auf dem Boden liegende Glasscherben).

Auch gestalteten sich Rettungsdiensteinsätze am 04.02.2011 sehr schwierig. Durch beabsichtigt oder unbeabsichtigt zerbrochene Glasflaschen entstehen erhebliche Gefahren für die Besucher, Einsatzkräfte und Einsatzmittel (Pferde, Hunde und Fahrzeuge).

Das Deutsche Rote Kreuz berichtete von mehreren erheblichen Schnittverletzungen im Bereich Turnweg und an

den Einlässen des Südens sowie von teilweisen Einschränkungen der Bewegungsfähigkeit für Rettungsdienstfahrzeuge. So mussten am 04.02.2011 ca. 40 Verletzungen verursacht durch Glas ambulant bzw. stationär im Sanitätsraum im Rahmen der Ersten-Hilfe versorgt werden.

Nach Einschätzung der Fanbetreuung von Schalke 04 werden bei Flaschenwürfen die vorgeschlagenen und abgestimmten Wegezuführungen durch die Gästefans nicht mehr genutzt, so dass diese Fans nicht mehr kontrollierbar sind.

Häufig ist die Vor- und Nachspielphase bei den Fußballspielen von aggressivem Verhalten geprägt und es kommt zu massiven körperlichen Auseinandersetzungen und Körperverletzungen zwischen den gewaltbereiten Gruppen und teilweise Polizeibeamten:

Nach der 100-Jahr-Party des BVB am 20.12.2009 randalierten Dortmunder Problemfans in der Innenstadt und bewarfen die eingesetzten Polizisten mit Steinen.

Am 25.10.2011, im Rahmen des Bundesligafußballspieles gegen Dynamo Dresden, wurden aus einer Gruppe begleiteter Fans ebenfalls mehrfach Flaschen geworfen. Hierdurch wurde ein Dresdner Fan leicht verletzt. Des Weiteren musste eine außerordentliche Reinigung der begangenen Wege und Fahrbahnen veranlasst werden.

Am 03.03.2012 wurde durch einen Dortmunder Fan eine volle Bierflasche in Richtung ankommender Mainzer Fans geworfen. Aufgrund der Gesamtumstände vor Ort konnte allerdings nicht festgestellt werden, ob durch den Flaschenwurf eine Person getroffen bzw. verletzt worden war.

Aus dem Betriebshof des Schwimmbads, welcher am Bolmker Weg liegt, kam es am 09.02.2013 zu Flaschenwürfen auf vorbeigehende HSV Fans. Nur durch Zufall wurden hierdurch keine Personen verletzt.

Am 04.05.2013 wurde einem Anhänger des FC Bayern München von einem Dortmunder Fan mit einer Bierflasche auf den Kopf geschlagen. Der Münchener Fan wurde leicht verletzt.

Vor dem DFB Pokalfinale zwischen Borussia Dortmund und Bayern München am 12.05.2012 in Berlin haben angetrunkene Anhänger des BVB an der Gedächtniskirche die Polizei mit Flaschen, Steinen und Getränkedosen beworfen. Einige Polizisten wurden verletzt; einer der Beamten musste seinen Dienst beenden.

Aus dem anlässlich des Spiels des BVB gegen Eintracht Braunschweig am 18.08.2013 eingesetzten Entlastungszug wurden seitens der Gästefans bei der Einfahrt zum Haltepunkt Signal Iduna Park Flaschen auf den Bahnsteig geworfen.

Zur Länderspielbegegnung Deutschland gegen England am 22.03.2017 kam es in der Vorspielphase auf dem Alten Markt zu Körperverletzungsdelikten durch Flaschen-

würfe. Ein Polizeibeamter wurde dabei verletzt und musste stationär behandelt werden.

Der Polizeipräsident Dortmund hat alle rechtlichen Möglichkeiten polizeilicher Präventivmaßnahmen ausgeschöpft.

Im Jahr 2012 wurde bei der Polizei Dortmund eigens zur Untersuchung und Optimierung der Fußballereinsätze ein Projekt eingerichtet. Das sog. „Konzept Fußballereinsätze“ sieht strategische Maßnahmen zur Optimierung und Bewältigung von Fußballereinsätzen in allen Bereichen vor.

Soweit möglich werden im Vorfeld der Spiele Bereichsbetreuungverbote für das Stadtgebiet Dortmund erteilt. Auch für Anhänger von Borussia Dortmund, gegen die ein Stadionverbot verhängt wurde, wird ein solches Verbot für das nähere Stadionumfeld ausgesprochen.

Seitens der Polizei wurde ein Zuwegungskonzept erarbeitet, um ein Aufeinandertreffen gewaltbereiter Fangruppierungen soweit wie möglich zu verhindern.

Ferner wurde in Absprache mit den ansässigen Gastronomen sowie dem Ordnungsamt ein sog. Stufenkonzept für Fußballspiele entwickelt, welches verschiedene Sicherheitsmaßnahmen an Spieltagen vorsieht (Einrichtung von Pufferzonen, Schließung von Teilbereichen, Einsatz von Security).

Weitere Maßnahmen, die die von den Glasbehältnissen bzw. Scherben ausgehenden Gefahren bannen oder aber zumindest auf ein hinzunehmendes Maß reduzieren könnten, stehen nicht zur Verfügung.

Der Veranstalter Borussia Dortmund ergreift ebenfalls verschiedene Maßnahmen nach den Vorgaben der DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesligaspielen, die erforderlich sind, die Sicherheit bei der Durchführung der Fußballspiele zu gewährleisten (Einsatz von Ordnern, Einrichten von Pufferblöcken bei Spielen mit erhöhtem Risiko, Ausschank in Kunststoffbechern im Stadion, Installation einer Videoanlage etc.).

Neben der Polizei und Vertretern anderer Organisationen und Einrichtungen steht auch die Ordnungsbehörde bei der Gefahrenabwehr in der Verantwortung, zu Fußballspiel Maßnahmen zu treffen, um den durch mitgeführte Gläser und Flaschen ausgehenden erheblichen Gefährdungen von Personen, Sachen oder Verletzungen der Rechtsordnung entgegenzuwirken.

Zur Sicherstellung des Vollzugs der Allgemeinverfügung, wird die Stadt Dortmund dabei im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch die Polizei Dortmund unterstützt.

Um den beschriebenen Gefahren zu begegnen, werden daher das o. g. Mitführ- und Benutzungsverbot (I.1.) sowie das Verkaufsverbot (I.2.) erlassen.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom

13.05.1980 (GV. NW. S. 528) in der aktuellen Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn bei ungehindertem Geschehensablauf in überschaubarer Zukunft mit einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. In tatsächlicher Sicht bedarf es in Abgrenzung zu einem bloßen Gefahrenverdacht einer genügend abgesicherten Prognose auf den drohenden Eintritt von Schäden. Diese Voraussetzungen liegen für das verfügte Glasverbot vor.

Die Anordnungen unter Ziff. I.1 sind geeignet, um aggressiven Fußballfans die Möglichkeit zu nehmen, Gläser und Flaschen als Wurfgeschosse oder Waffen gegen andere Personen oder Sachwerte einzusetzen und auch unbeabsichtigte Verletzungen durch Glasscherben zu vermeiden. Dies bestätigen u. a. die Erfahrungen, welche die Stadt Dortmund anlässlich der Loveparade 2008, den Meisterfeiern des BVB in den Jahren 2011 und 2012, dem Championsleague Spiel des BVB gegen Ajax Amsterdam am 18.09.2012 sowie insbesondere den Derbys BVB-Schalke mit gleichlautenden Verboten gemacht hat. Im Rahmen der Nachbetrachtung der Derbys in den Jahren 2011 und 2012 konnte festgestellt werden, dass Vorfälle im Zusammenhang mit Glas fast vollkommen vermieden werden konnten und sich die Maßnahme aus Sicht der Sicherheitsbehörden und Sanitätsdienste vollends bewährt hat. Nach Mitteilung des Deutschen Roten Kreuzes war ein deutlicher Rückgang an Schnittverletzungen zu verzeichnen. Darüber hinaus erleichterte die etablierte Maßnahme eingesetzten Polizeibeamten das Vorgehen gegen Personen, deren Hauptinteresse nicht dem Sport, sondern augenscheinlich der Gewalt und der Auseinandersetzung mit Ultras und/oder Hooligans der gegnerischen Mannschaft gilt.

Auch haben sich Verbote dieser Art bei anderen Bundesligafußballspielen mit Derbycharakter (z. B. 1. FC Köln gegen Borussia Mönchengladbach und Borussia Mönchengladbach – Borussia Dortmund) als geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel zur Verhinderung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in diesem Zusammenhang erwiesen.

Insbesondere das erstmalig für die Saison 2013/2014 verfügte permanente Glasverbot im Dortmunder Stadionumfeld hat nach Auffassung der beteiligten Sicherheitsbehörden erheblich zu einer Minimierung der oben beschriebenen Gefährdungslagen und somit zu einer Steigerung der Sicherheit im Stadionumfeld beigetragen. Im Vergleich zu vorherigen Spielzeiten konnte festgestellt werden, dass sich die Anzahl der Delikte unter Verwendung von Glasflaschen in der Saison 2013/2014 drastisch reduziert hat. Insofern hat das Glasverbot seine präventive

Wirkung entfaltet. Insgesamt hat das Glasverbot dazu beigetragen, den Schutz der überwiegend sportinteressierten, friedlichen Zuschauer und der Einsatzkräfte zu verbessern.

Diese Erfahrungen bestätigten sich auch im Zusammenhang mit den für die Saisons 2014/2015, 2015/2016, 2016/2017, 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020, 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025 verfükten Glasverboten im Stadionumfeld.

Eine „Aussetzung“ des Glasverbotes erfolgte lediglich während der Corona-Pandemie, in der der Spielbetrieb zunächst insgesamt ruhte, in der Folge unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfand und später nur reduzierte Zuschauerkontingente zugelassen waren. Nachdem im Oktober 2021 nach der Coronaschutzverordnung eine Stadionauslastung von 67.000 Zuschauer*innen und somit bereits mehr als 80 % der Normkapazität zugelassen war und auch Gästefans Spiele wieder besuchen durften, wurde das Glasverbot erneut verfügt.

Bei der Infra- und Fanstruktur des Standortes Dortmund haben sich keine Änderungen ergeben, so dass nach aktueller Einschätzung der Polizei die oben beschriebenen Gefährdungslagen weiterhin Bestand haben. Eine Aufrechterhaltung der Glasverbotszone als Instrumentarium zur Gefahrenabwehr wird insoweit als unverzichtbar angesehen.

Die Anordnungen sind zudem erforderlich. Der Alkoholkonsum und das Verhalten euphorischer Fußballfans sind aufgrund vielfältiger einschlägiger Vorkommnisse nicht unbekannt und begründen die Annahme eines gegenüber anderen Aktivitäten – beispielsweise Kulturveranstaltungen – erheblich gesteigerten Risikopotentials. Insofern kommt den Fußballspielen auch gegenüber weniger problembehafteten Veranstaltungen bei differenzierter Betrachtung von der Gefahrenlage her eine Sonderstellung zu.

Bereits im Rahmen der Anreise zu Fußballspielen versorgen sich die Fans regelmäßig mit Getränken. So werden insbesondere Bierflaschen – teils kistenweise – in Zügen, U-Bahnen, Bussen und Autos transportiert, die dann auf dem Weg zum Stadion konsumiert und entsorgt werden. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass Glasbehältnisse (Gläser und Flaschen) regelmäßig als Wurfgeschosse missbraucht werden und dies auch in der Saison 2025/2026 zu erwarten ist. Andere mögliche und gleich geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere kommen keine weiteren Nebenbestimmungen in Betracht, mit denen diese Ordnungsverfügung abgemildert werden könnte. Letztlich ist die Inanspruchnahme auch auf eine eng begrenzte, stundenweise Einschränkung innerhalb des beschriebenen Gebietes minimiert.

Die bisherigen, weniger einschneidenden Maßnahmen, wie z. B. zusätzliches Sicherheitspersonal, erhöhter Polizeieinsatz reichen bei diesen Veranstaltungen nicht aus, um das Stadionumfeld sicher zu gestalten. Auch mit

der Aussprache von Aufenthaltsverboten oder Platzverweisen im Einzelfall kann den Gefahren letztlich nicht wirksam begegnet werden. Maßnahmen gegen die Verantwortlichen, die durch das Fallen- oder Stehenlassen oder durch den Einsatz ihrer Flaschen als Wurf- oder Schlagwerkzeug in einer Auseinandersetzung Verletzungsgefahren verursachen, sind nicht wirksam möglich. Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Störer bietet keinen ausreichenden Schutz bei der Masse der Zuschauer.

Der Gesundheitsschutz der Zuschauer, Unbeteiligter, der Ordnungskräfte sowie der Schutz der Rechtsordnung sind wichtige Gemeinwohlbelange, die die unter Ziff. I.1 angeordneten Verbote rechtfertigen. Die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit sowie der Schutz der Rechtsordnung genießen einen höheren Stellenwert als das Interesse an der lediglich kurzfristigen Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit. Aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu schützen.

Hierbei wurden die widerstreitenden Interessen unter Beachtung der Grundrechte und der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen. Von den Glasbehältnissen (Flaschen und Gläsern) geht, sobald sie als Wurf- oder Schlagwerkzeug verwendet werden, eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben sowie für die Gesundheit der Zuschauer, Unbeteiligter und Ordnungskräfte und der Rechtsordnung aus. Um die Sicherheit dieser Personengruppen sowie eine gefahrlose und ungehinderte Durchführung der Fußballspiele inklusive An- und Abreise zu gewährleisten, ist es gerechtfertigt, die allgemeine Handlungsfreiheit zu beschränken und die unter Ziff. I.1 angeordneten Verbote in einem befristeten Zeitraum und einem örtlich begrenzten Bereich auszusprechen.

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien (z. B. Kunststoff/Hartplastik) so weit minimiert werden kann, dass diese Einschränkung im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten kurzen Zeitraum als zumutbar und vertretbar bewertet wird. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Getränkeangebot in diesen Behältnissen in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen hat. Aus ordnungsbehördlicher Sicht kann der oben genannten Gefahr nur durch einen grundsätzlichen Verzicht auf Glasgetränkebehältnisse begegnet werden.

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot richtet sich an alle Personen, die den genannten Bereich betreten und/oder sich dort aufhalten. Soweit es sich um Personen handelt, die tatsächlich beabsichtigen, Glas oder Glasflaschen als Wurfgeschosse einzusetzen, sind diese Handlungsstörer, die nach § 17 OBG NRW herangezogen werden

können. Zwar fällt die große Masse der Fans nicht in diese Kategorie, allerdings verursacht bereits das Einbringen von Glas und Glasflaschen in den Bereich auch ohne diesen Willen eine Gefahr. Denn die Gegenstände stehen den gewalttätigen Fans durch das Einbringen zur Verfügung, sei es, dass sie weggeworfen, abgestellt oder sogar entrisen werden, um anschließend als Wurfgeschosse eingesetzt zu werden.

Darüber hinaus kommt die Inanspruchnahme von nicht-verantwortlichen Personen, d. h. derer, die nicht Flaschen oder Ähnliches werfen bzw. werfen wollen, nach § 19 OBG NRW als sogenannte Nichtstörer in Betracht. Demnach kann die Ordnungsbehörde auch Maßnahmen gegen andere Personen richten, wenn die Inanspruchnahme der Verhaltens- oder Zustandsstörer keinen Erfolg verspricht. Diese Voraussetzung liegt vor, denn es ist eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwenden und Maßnahmen gegen die Verantwortlichen, die durch das Fallen- oder Stehenlassen oder durch den Einsatz ihrer Flaschen als Wurf- oder Schlagwerkzeug in einer Auseinandersetzung Verletzungsgefahren verursachen, sind nicht wirksam möglich. Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Störer bietet keinen ausreichenden Schutz bei der Masse der Zuschauer.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bestehenden Verbote nicht ausreichen, um die Gefahren durch Gläser und Glasflaschen zu verhindern. Maßnahmen gegen andere Störer versprechen keinen gleich wirksamen Erfolg. Daher sind nach pflichtgemäßem Ermessen die sich im oben bezeichneten Bereich aufhaltenden Personen als Adressaten in Anspruch zu nehmen.

Von dem unter Ziffer I.1 angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasgetränkebehältnissen sind lediglich diejenigen Personen auszunehmen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Damit besteht für Anlieger innerhalb des Verfügungsgebietes die Möglichkeit, Getränke nach Hause zu bringen.

Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass z. B. infolge wahrheitswidriger Angaben zum häuslichen Gebrauch dennoch unbefugterweise Glasgetränkebehältnisse zum dortigen Verbrauch in das Verbotsgelände gelangen, es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass sich innerhalb des festgelegten Verbotsbereichs kaum Wohnbebauung befindet.

Aus den v. g. Gründen ist die Untersagung des Mitführens von Glasgetränkebehältnissen im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Angesichts der geschilderten Gesamtsituation an allen Bundesligastandorten ist das Verbot über die Spiele des BVB hinaus auch für Spiele auswärtiger Mannschaften,

die den Signal Iduna Park als Austragungsstätte nutzen, erforderlich.

Grundsätzlich hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen die Maßnahme eines Glasverbotes in eingegrenzten Bereichen und zu einer begrenzten Zeit insoweit auch bestätigt (Beschluss v. 09.10.2010, Az.: 5 B 1475/10, Beschluss vom 09.02.2012, Az.: 5 A 2375/10).

Um eine Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführungsverbot einen Sinn zu geben, muss für den genannten Personenkreis jedoch auch der Nachschub von Glasbehältnissen unterbrochen werden. Vor diesem Hintergrund ist neben dem Mitführungsverbot auch ein Verkaufsverbot (Ziffer I.2) für die in dem räumlichen Geltungsbereich ansässigen Gewerbetreibenden die logische Konsequenz dazu.

Die Inanspruchnahme der Gewerbetreibenden, insbesondere der Betreiber der mobilen Verkaufsstände, erfolgt auf der Grundlage des § 19 OBG NRW, wonach die Ordnungsbehörde auch Maßnahmen gegen andere Personen richten kann, wenn die Inanspruchnahme der Verhaltens- oder Zustandsstörer keinen Erfolg verspricht.

Das Verkaufsverbot ist geeignet, zu verhindern, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt. Ein milderer Mittel ist nicht erkennbar.

Bei Veranstaltungen in der Vergangenheit (z. B. bei der Loveparade in Essen 2007) hat sich gezeigt, dass die Besucher offensichtlich davon ausgingen, dass in den Bereichen, in denen örtliche Gewerbetreibende Getränke in Glasgefäßen anboten, die Mitnahme außerhalb der Geschäfte auch zulässig sei. Insofern wurde ein Anreiz für die Besucher geschaffen, gegen das Mitführungsverbot zu verstoßen. Vor diesem Hintergrund wird das Verkaufsverbot nicht nur für Außenbereiche, sondern auch für geschlossene Räume verfügt.

Der Verzicht auf Glas stellt zwar eine beträchtliche Einschränkung des Gewerberechtes (Art 12 Grundgesetz; § 1 Gewerbeordnung) dar. Das Verkaufsverbot ist jedoch auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und umfasst ausschließlich die aus ordnungsbehördlicher Sicht stark betroffenen Bereiche der Veranstaltung und der Hauptzuwegungen für die Besucher/-innen. Die betroffenen Einzelhändler wurden frühzeitig über das Glasverkaufsverbot in Kenntnis gesetzt, so dass sie sich rechtzeitig auf den Einsatz alternativer Materialien (z. B. Kunststoff/Hartplastik) einstellen konnten. Organisatorisch und logistisch dürfte es kein Problem darstellen, für den engen Zeitkorridor auf alternative Verpackungen umzusteigen.

Die wirtschaftlichen Interessen der Gewerbetreibenden sind durch diese Anordnungen nicht beeinträchtigt, da ihnen nicht der Verkauf an sich untersagt, sondern lediglich die Wahl der Behältnisse eingeschränkt wird. Es ist nicht

erkennbar, dass es durch die Nutzung von Alternativmaterialien zu Einnahmeverlusten kommt.

Dem gegenüber steht das erhebliche Gefährdungspotential für Besucher/innen, Ordnungskräfte und anderes Sicherheits- und Rettungspersonal der Fußballspiele. In Abwägung des Grundrechtgedankens auf körperliche Unversehrtheit ist diesen Aspekten im konkreten Fall eine höhere Gewichtung einzuräumen. Den aus der Erfahrung zurückliegender Veranstaltungen zu befürchtenden Gefährdungslagen mit dem Risiko erheblicher Personen- und/oder Sachschäden muss bei der Entscheidung für ein umfassendes Glasverbot Vorrang eingeräumt werden gegenüber den Einzelinteressen an einer uneingeschränkten Gewerbeausübung.

Ergänzend zu dem Mitführ- und Verkaufsverbot wird gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Gaststättengesetz (GastG) – vom 05.05.70 (BGBl. I. S. 465) in der zurzeit gültigen Fassung die Verwendung von Glasbehältnissen in Außenbereichen von Gaststätten durch die unter Punkt I.3. festgelegte Auflage/Anordnung untersagt.

Um die oben beschriebenen Gefahren nachhaltig und wirksam zu bekämpfen, ist es erforderlich, weitere „Glasquellen“ und damit Ursachen für die beschriebenen Gefahrenlagen im definierten örtlichen Verfügungsbereich auszuschließen.

Borussia Dortmund als Veranstalter der Fußballspiele ist bestrebt, die Versorgung der Besucher/-innen durch die Verwendung anderer Materialien sicherzustellen, um damit Glasbruch und das Entstehen von Gefahren zu vermeiden. So erfolgt der Getränkeauschank im Stadion und an den vereinseigenen Cateringständen im Stadionumfeld lediglich in Kunststoffbehältnissen.

Im definierten Verbotsbereich befinden sich darüber hinaus jedoch neben dauerhaft konzessionierten Betrieben zahlreiche Gastronomiestände, die ausschließlich anlässlich von Fußballspielen errichtet und betrieben werden, um die Stadionbesucher zu versorgen. Nach allgemeiner Lebenserfahrung, aber auch nach den konkreten Erfahrungen bei anderen Fußballgroßveranstaltungen der Vergangenheit ist aufgrund des erwarteten hohen Besucheraufkommens und mit zunehmendem Alkoholgenuss mit fahrlässigen, aber auch mutwilligen Zerstörungen gläserner Schankgefäße zu rechnen. Die Verwendung leerer Glasbehältnisse als Wurfgeschöß ist zu befürchten.

Um den genannten Gefahren zu begegnen ist der Erlass des o. g. Benutzungsverbotes auf der Grundlage des § 5 GastG erforderlich. Demnach können Gewerbetreibenden, die ein Gaststättengewerbe betreiben, jederzeit Auflagen/Anordnungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile und

Gefahren oder Belästigungen für die Anwohner des Betriebsgrundstückes oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erteilt werden.

Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigte Gefahr von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren.

Ferner ist ein milderes Mittel zur Beseitigung der beschriebenen Gefahren nicht erkennbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Verbot der Benutzung von Glas lediglich für den Bereich der Außengastronomien und somit untergeordneten Betriebsteil der Gaststätten gilt.

Das Verbot ist in Bezug auf die spezielle Berufsgruppe der Gaststättenbetreiber verhältnismäßig, weil in der Abwägung des mit dem Verbot verfolgten Gesundheitsschutzes und den eingeschränkten Erwerbsmöglichkeiten Ersteres weit überwiegt.

Der Verzicht auf Glas stellt zwar eine beträchtliche Einschränkung des Gewerberechtes (Art 12 Grundgesetz; § 1 Gewerbeordnung) dar. Das Benutzungsverbot ist jedoch auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und umfasst ausschließlich die aus ordnungsbehördlicher Sicht stark betroffenen Bereiche der Veranstaltung und der Hauptzuwegungen für die Besucher/-innen. Durch den Einsatz alternativer Materialien (z. B. Kunststoff/Hartplastik) können sich die betroffenen Gaststättenbetreiber rechtzeitig darauf einstellen. Organisatorisch und logistisch dürfte es kein Problem darstellen, für den engen Zeitkorridor auf alternative Ausschankgefäße umzusteigen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Betreiber bereits frühzeitig über das Glasverbot informiert wurden. Die wirtschaftlichen Interessen der Gaststättenbetreiber sind durch diese Anordnung nicht beeinträchtigt, da ihnen nicht der Ausschank an sich untersagt, sondern lediglich die Wahl der Behältnisse eingeschränkt wird. Es ist nicht erkennbar, dass es durch die Nutzung von alternativen Materialien zu Einnahmeverlusten kommt.

Dem gegenüber steht das erhebliche Gefährdungspotential für Besucher/-innen, Ordnungskräfte und anderes Sicherheits- und Rettungspersonal des Bundesligaspiels. In Abwägung des Grundrechtgedankens auf körperliche Unversehrtheit ist diesen Aspekten im konkreten Fall eine höhere Gewichtung einzuräumen. Den aus der Erfahrung zurückliegender Veranstaltungen zu befürchtenden Gefährdungslagen mit dem Risiko erheblicher Personen- und/oder Sachschäden muss bei der Entscheidung für ein umfassendes Glasverbot Vorrang eingeräumt werden gegenüber den Einzelinteressen an einer uneingeschränkten Gewerbeausübung.

Aus den vg. Gründen ist daher auch die Untersagung der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in Außenbereichen von Gastronomien im beschriebenen Umfang ge-

eignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Begründung zu II:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden, Körperverletzungen, Schnittverletzungen und Sachbeschädigungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer I.1–I.3 auf die Hauptzugangswege zum Stadion und deren direktes Umfeld. Somit besteht die Möglichkeit, frühzeitig den sicheren Zu- und Abgang der Besucher des Spiels aufrecht zu erhalten.

Der räumliche Geltungsbereich entspricht der in der Vergangenheit als konfliktträchtig aufgefallenen, durch den Polizeipräsidenten Dortmund beschriebenen und in den vergangenen Spielzeiten verifizierten Umgebung des Stadionumfeldes. Die Grenzen des Geltungsbereiches werden insoweit von den beteiligten Sicherheitsbehörden für erforderlich gehalten.

Als örtlicher Schwerpunkt hat sich aufgrund der Erfahrungen der Polizei in der Vergangenheit der unmittelbare Bereich um das Stadion herum herauskristallisiert, da es dort zu einer starken Fanvermischung in der An- und Abreisephase kommt. Als primärer Gefahrenbereich lassen sich neben dem Stadionvorplatz, die Straßenzüge Strobelallee, Bolmker Weg, Schwimmweg, Turnweg sowie die Haltestellen Signal Iduna Park und Stadion feststellen.

Die Anreise der gegnerischen Fans erfolgt mit Sonder- und Regelzügen der Deutschen Bahn und Straßenbahnen/U-Bahnen der DSW21, individuell mit PKW und mit Bussen.

Darüber hinaus ist mit erheblichen Besucheraufkommen an den U-Bahn-Haltestellen „Westfalahallen“ und „Stadion“ zu rechnen, da diese Haltestellen stadionnah liegen und an Spieltagen des BVB stark frequentiert werden. Die dort anreisenden Besucher werden dann über die Gehwege der Strobelallee und den Schwimmweg zum Veranstaltungsbereich gelangen.

Die sehr heterogen im Veranstaltungsraum Dortmund eintreffenden Gästefans nutzen insbesondere vom Parkplatz E3 und dem Haltepunkt Westfalahallen und/oder Signal-Iduna-Park (SIP) kommend fußläufig die zur Verfügung stehenden Zuwegungen des Veranstaltungsbereichs, um über die Strobelallee zum Stadion Signal-Iduna-Park oder Stadion Rote Erde zu gelangen. Eine Prognose ihres exakten Anreiseweges ist polizeilicherseits nur äußerst unzureichend oder nicht möglich, da verbindliche Erkenntnisse über ihr Reiseverhalten häufig erst am Spieltag gewonnen werden können. Die am stärksten durch die Problemgruppen Gast genutzten Zuwegungen im Veranstaltungsbereich Dortmund stellen der Bolmker Weg, der Turn- und Schwimmweg, der Wirtschaftsweg an den

Westfalahallen sowie die Strobelallee dar. Der beschriebene Bereich ist weder baulich zu verändern, noch stehen aufgrund fehlender Alternativen andere Zuwegungen zur Verfügung. Der Bolmker Weg und der Turnweg bilden dabei die konfliktträchtigsten Knotenpunkte des Veranstaltungsbereichs, da sie für die An- und Abreise beider Fanlager gleichermaßen genutzt werden. Konfliktsituationen zwischen den einzelnen Fangruppierungen und auch den Einsatzkräften prägen dort besonders das Bild einer unfriedlichen Fußballbegegnung. Es konnte festgestellt werden, dass bei der Tatausführung bevorzugt auf ohnehin regelmäßig mitgeführte oder im Nahbereich erworbene Glasflaschen/Gläser zurückgegriffen wird, die aus einer gewissen Distanz auf andere Fußballfans und Einsatzkräfte geworfen werden. Eine Verhinderung dieser Gewaltdelikte ist aufgrund der Enge, der Personendichten und Unübersichtlichkeit der genannten Bereiche sowie der unterschiedlichen Anreisewege nicht oder kaum möglich.

Die Infrastruktur am Signal-Iduna-Park lässt eine klare Trennung gegnerischer Fanströme nicht zu. Der Zugang zu den Gästeblocken auf der Nordtribüne erfolgt über die Strobelallee. Dort erfolgt ein Aufeinandertreffen mit den Heimfans, die insbesondere die Westtribüne bzw. andere Bereich der Nordtribüne erreichen wollen. Hierbei kommt es während der Einlassphase zu schwer kontrollierbaren Vermengungen von Heim- und Gästefans.

Vor dem Hintergrund der o. g. Ausführungen ist im Bereich der Allgemeinverfügung innerhalb eines zeitlich begrenzten Rahmens mit einem hohen Aufkommen an Besucher/-innen zu rechnen, die das Stadion aufsuchen möchten. Aufgrund der verschiedenen Anreisemöglichkeiten sowie der fehlenden Alternativen bei der Zuführung und Begleitung der Gästefans ist eine Trennung der unterschiedlichen Fangruppierungen im Nahbereich des Stadions nicht umfassend möglich.

Auch der zeitliche Rahmen der Allgemeinverfügung wird von den beteiligten Sicherheitsbehörden einvernehmlich für erforderlich gehalten, um eine gesicherte An- und Abreise der Besucher/-innen zu gewährleisten.

Die Stadionöffnung erfolgt regelmäßig 2–2,5 Stunden vor dem Anpfiff, um eine ordnungsgemäße Kontrolle trotz des hohen Besucheraufkommens sicher zu stellen. Nach Spielende müssen die Gästefans im Bedarfsfall zunächst im Rahmen einer Blocksperrung im Stadion verbleiben bzw. je nach Spielverlauf halten sich Heim- bzw. Gästefans noch nach Abpfiff im Stadion auf, um ihre Mannschaft zu feiern, so dass davon auszugehen ist, dass die Abreisephase regelmäßig voraussichtlich erst nach ca. 2 Stunden beendet sein wird.

Begründung zu IV:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der z. Z. gültigen Fassung. Sie ist

zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Durch die Vollzugsfolge wird die Versorgung mit Getränken nicht eingeschränkt. Der persönliche Bedarf kann durch die Nutzung von alternativen Materialien problemlos gedeckt werden.

Wirtschaftliche Einnahmeverluste der Einzelhändler sowie der Gastwirte können durch die Verwendung anderer Behältnisse ebenfalls verhindert werden.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hier von Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen beantragt werden.

Stadt Dortmund

– Ordnungsamt –

Dortmund, den 23.06.2025

Heike T a s i l l o

Stellv. Fachbereichsleiterin des Ordnungsamtes

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zu Bieterinformationsgesprächen im Vorfeld der Ausschreibung der OGS-Trägerschaft ab dem Schuljahr 2026/2027

Im Zuge der Einführung des bundesweiten Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027 wird die Trägerschaft der Offenen Ganztagschule (OGS) in Dortmund neu ausgeschrieben. Vorgesehen ist ein öffentliches Vergabeverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb.

Zur frühzeitigen Information und Einbindung potentiell interessierter Träger – insbesondere anerkannter freier Träger der Jugendhilfe, aber auch lokaler Fördervereine und größerer (Wohlfahrts-)Verbände – bietet die Stadt Dortmund im Vorfeld des Ausschreibungsverfahrens drei Bieterinformationsgespräche an. Diese richten sich an alle Organisationen, die an einer Bewerbung um die OGS-Trägerschaft interessiert sind.

Im Rahmen der Veranstaltungen werden das geplante Ausschreibungsverfahren sowie die inhaltlichen Anforderungen vorgestellt. Ein besonderer Fokus liegt auf dem neuen Dortmunder Qualitätsrahmen "Ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter" und wie dessen vier Module integraler Bestandteil der künftig abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen sein werden. Die Informationsgespräche sollen Klarheit darüber schaffen, in welchem Umfang und in welcher Form Elemente aus dem Qualitätsrahmen für zukünftige Träger verbindlich sein werden.

Termine der Bieterinformationsgespräche:

08.07.2025, 9.00–12.00 Uhr,
Aula am Ostwall, Ostwall 36, 44135 Dortmund

16.07.2025, 9.00–12.00 Uhr,
Aula am Ostwall, Ostwall 36, 44135 Dortmund

17.07.2025, 9.00–12.00 Uhr,
Aula am Ostwall, Ostwall 36, 44135 Dortmund

Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich und erfolgt über die E-Mailadresse ganztag@stadtdo.de. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Die Stadt Dortmund empfiehlt allen interessierten Trägern eine Teilnahme, um frühzeitig Informationen aus erster Hand zu erhalten und offene Fragen klären zu können.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung zu vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 19, Abs. 5
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum,
Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: 0231
50-28214, Fax: 0231 50-29458, E-Mail: uscherbarth@stadtdo.de

Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: SBZ Wichlinghofen, Gewerk: Küchentechnik in Dortmund

Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:

Küchentechnik und Kleinkälteanlagen

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Baubeginn: 25.09.2026
Bauende: 22.10.2026

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 19 Abs. 5 VOB/A nach. Da es sich um eine beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festgelegt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen Bietern können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden. **Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.**

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Dienstleistung durch ein Offenes Verfahren nach VgV zu vergeben**:

„**Bauleistung für das BV "Austausch und Sanierung der Glasfassade des Opernfoyers" des Theater Dortmund**“.

Die vollständige Bekanntmachung sowie der Bewerberbogen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung zu vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20 Abs. 4
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum,
Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: 0231 50- 28215, Fax: 0231 50-29458, E-Mail: imehlgarten@stadtdo.de

**Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme:
Radsportanlage „Niere“, Gewerk: Fahrbahnerneuerung
in Dortmund**

Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:

Fahrbahnerneuerung

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Baubeginn: Innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B); die Aufforderung wird voraussichtlich bis zum 01.09.2025 zugehen,

Bauende: Innerhalb von **22 Werktagen** nach vorstehend genannter Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A nach. Da es sich um eine beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festge-

legt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen Bietern können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden. **Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.**

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung durch ein Offenes Verfahren zu vergeben**.

Höchstdruckreinigung

Bei der auszuschreibenden Leistung handelt es sich um einen Laufzeitvertrag über die Reinigung und Instandhaltung von Abwasserkanälen gemäß Leistungsbeschreibung. Die Leistung beginnt ab Auftragserteilung und läuft für 24 Monate

Es handelt sich um eine Gesamtvergabe.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung:
<http://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch offenes Verfahren zu vergeben**.

Maßnahme: Symantec Lizenzen**Leistung: Symantec Lizenzen**

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung zu vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 19, Abs. 5
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum,
Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: 0231 50- 28214, Fax: 0231 50-29458, E-Mail: uscherbarth@stadtdo.de

**Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme:
Heroldstraße, Gewerk: Elektroinstallation
in Dortmund****Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:**

Elektroinstallationsarbeiten

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Baubeginn: Mit der Ausführung ist zu beginnen in der **36. KW 2025**, spätestens am letzten Werktag dieser KW.

Bauende: Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertigzustellen) in der **08. KW 2026**, spätestens am letzten Werktag dieser KW.

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 19 Abs. 5 VOB/A nach. Da es sich um eine beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festgelegt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen Bietern können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden. **Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.**

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung durch ein Offenes Verfahren zu vergeben**.

Leistung:
„Rückversetzung Baumkontrolle in 12 Stadtbezirken“
L106/25

Bei der auszuschreibenden Leistung handelt es sich um einen Vertrag über die Durchführung von Baumkontrollen gemäß Leistungsbeschreibung.
Es handelt sich um eine losweise Vergabe.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung:
<http://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch beschränkte Ausschreibung zu vergeben**.

Vergabenummer: B254/25

Bauvorhaben:
**Zoo Dortmund, Neubau Südamerikawiese, Tapirhof,
Gewerk: Sanitär und Heizung**

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

Zoo Dortmund, Neubau Südamerikawiese, Tapirhof,
Sanitär und Heizung

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung nach öffentlicher Ausschreibung zu vergeben**.

Ausschreibung:
Safenet Lizenzen und Token – AZ: L408/25

Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 1 UVgO
a) **Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle:**
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/3, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.
Bezeichnung und Anschrift der den Zuschlag erteilenden Stelle:

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/3, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.

Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Ausschließlich elektronisch auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr: unter www.evergabe.nrw.de
Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind. Ein uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen ist gebührenfrei möglich unter: www.evergabe.nrw.de

- b) **Art der Vergabe:**
Öffentliche Ausschreibung nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).
- c) **Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind:**
Angebote sind ausschließlich elektronisch einzureichen.
- d) **Art und Umfang der Leistung:**
Es werden Lizenzen für das „Safenet Authentication Service“ für eine Laufzeit von ein Jahr und die Lieferung von 500 Hardware-Tokens ausgeschrieben.
- e) **Ort der Leistungserbringung:**
Dortmund und Geschäftssitz des Auftragnehmers
- f) **Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:**
keine Lose; Gesamtvergabe.
- g) **Zulassung von Nebenangeboten:**
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- h) **Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:**
siehe Vergabeunterlagen.
- i) **Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:**
Elektronische Bereitstellung auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr (Zu den unter <http://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/> genannten Nutzungsbedingungen können die Vergabeunterlagen kostenlos angefordert und heruntergeladen und Nachrichten der Vergabestelle eingesehen werden.)
- j) **Angebotsfrist:** 04.07.2025, 20.00 Uhr
Bindefrist: 26.08.2025
- k) **Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:**
keine.
- l) **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:**
siehe Vergabeunterlagen; VOL/B
- m) **Mit dem Angebot oder Teilnahmeantrag vorzulegende Unterlagen, die für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangt werden:**
Die Eignungsnachweise sind zusammen mit dem Angebot einzureichen.
- a) Eigenerklärungen nach § 33 UVgO

- b) Angaben über die Art und Größe des Unternehmens (Anzahl Mitarbeiter/-innen und Produktportfolio; Firmenprofil/Selbstdarstellung)
- c) Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.
- d) Eine Liste der wesentlichen, in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber.
- e) Erklärung über die Eintragung in das Berufsregister, z. B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer am Sitz des Unternehmens.

Eine Marktteilnahme von weniger als 3 Jahren ist zulässig, wenn die Eignung in vergleichbarer Weise nachgewiesen werden kann.

Die Vergabestelle behält sich vor, die abgegebenen Angaben und Erklärungen zu überprüfen. Hierzu verlangt sie vom Bieter die Vorlage entsprechender Bescheinigungen (z. B. von Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Finanzamt, Krankenkasse). Kopien der verlangten Bescheinigungen sind zugelassen. Dieses gilt auch, wenn das Original den Vermerk "Nur im Original oder als beglaubigte Kopie" trägt.

Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der verlangten Unterlagen und Angaben den Namen und das Ordnungsmerkmal angeben, unter der sie bei einer Präqualifizierungsstelle eingetragen sind.

Zusätzliche Angaben:

Der Auftraggeber ist an die Bestimmungen des Runderrlasses des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ vom 26.04.2005 – IR 12.2.2006-Nr. 3.1 und 3.3 gebunden. Der Auftraggeber wird bei Aufträgen ab einer Auftragssumme von 25.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, den Nachunternehmer und den Verleiher von Arbeitskräften einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt anfordern.

Subunternehmer:

Bei der Beauftragung von Subunternehmen oder der sonstigen Einschaltung Dritter können sich die Bieter zum Nachweis Ihrer Leistungsfähigkeit und Fachkunde auch dieser Unternehmen bedienen. Bei Angebotsabgabe in Verbindung mit einem Subunternehmer ist eine Verpflichtungserklärung über das Bereitstellen entsprechender Mittel zur Auftragserfüllung einzureichen. Darüber hinaus ist von den Bietern anzugeben, in welcher Höhe sie beabsichtigen, Leistungen an Subunternehmen zu vergeben.

Bietergemeinschaften:

Die Anforderungen an Bietergemeinschaften sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen

- n) **Höhe der Kosten für Vervielfältigungen der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:**
Der Download der Vergabeunterlagen ist kostenlos
- o) **Angabe der Zuschlagskriterien:**
100 % Preis.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung zu vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20 Abs. 4
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum,
Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: 0231
50-22908, Fax: 0231 50-29458, E-Mail: manschuetz@
stadtdo.de

**Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme:
Wehrturm Alte Ellinghauser Straße, Gewerk: Natur-
steinarbeiten
in Dortmund**

Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:

Natursteinarbeiten

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Baubeginn: Mit der Ausführung ist zu beginnen am
03.11.2025

Bauende: Die Leistung ist zu vollenden (abnah-
mereif fertigzustellen) am 17.04.2025.

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A nach. Da es sich um eine beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festgelegt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen Bietern können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden. **Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.**

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung zu vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20 Abs. 4
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum,
Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: 0231
50-22908, Fax: 0231 50-29458, E-Mail: manschuetz@
stadtdo.de

**Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme:
KE Wittichstraße, Gewerk: Druckentwässerung,
Kanalbauarbeiten
in Dortmund**

Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:

Druckentwässerung, Kanalbauarbeiten

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Baubeginn: Mit der Ausführung ist zu beginnen spä-
testens 12 Werktagen nach Zugang des
Auftragsschreibens.

Bauende: Die Leistung ist zu vollenden (abnah-
mereif fertigzustellen) spätestens inner-
halb von 2 Monaten nach vorstehend
genannter Frist für den Ausführungsbe-
ginn.

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A nach. Da es sich um eine beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festgelegt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen Bietern können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden. **Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.**

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch beschränkte Ausschreibung zu vergeben**.

Vergabenummer: B300/25

Bauvorhaben:

Breitbandausbau an div. Schulen, Gewerk: Tiefbauarbeiten, Kabelleitungstiefbau, 6 Lose

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

Breitbandausbau an div. Schulen, Tiefbauarbeiten, Kabelleitungstiefbau, 6 Lose

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung zu vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 19, Abs. 5
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum,
Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: 0231 50-28214, Fax: 0231 50-29458, E-Mail: uscherbarth@stadtdo.de

**Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme:
Heroldstraße 72, Gewerk: Heizungs-, Lüftungs- und
Sanitärinstallation
in Dortmund**

Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:

HLS-Arbeiten

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Baubeginn: Mit der Ausführung ist zu beginnen in der 36. KW 2025, spätestens am letzten Werktag dieser KW.

Bauende: Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertigzustellen) in der 8. KW 2026, spätestens am letzten Werktag dieser KW.

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 19 Abs. 5 VOB/A nach. Da es sich um eine beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festgelegt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen

Bieter können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden. **Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.**

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **hat** nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009
– AZ: 121 – 80-20/02 –

- a) Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: 0231 50-28214, Fax: 0231 50-29458, E-Mail: uscherbarth@stadtdo.de
- b) **Beschränkte Ausschreibung**, Vergabe-Nr.: B140/25
- c) **Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme:
TSZ Neugestaltung Hundebereich Gewerk: Fensterarbeiten**
- d) in Dortmund
- e) **Beauftragtes Unternehmen:
Portawin GmbH, Sitz: Essen**

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben**.

Bauvorhaben:

**Ausbau Lührmannstraße von Wittbräucker Straße bis Haus Nr. 9 in Dortmund-Hörde, B202/25, Gewerk:
Teil A: Straßenbauarbeiten,
Teil B: Kanalerneuerung,
Teil C: Donetz und
Teil D: Telekom**

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

| | |
|--------------------------------|--|
| Teil A: | Straßenbauarbeiten |
| 220 cbm | Bodenaufnahme |
| 250 t | Asphalt entsorgen |
| 350 t | Straßenaufbruch entsorgen |
| 250 t | RC 0/45 liefern |
| 130 t | STS 0/45 liefern |
| 100 t | STS 0/32 liefern |
| 680 qm | Asphalttragschicht |
| 680 qm | Asphaltdeckschicht |
| 260 qm | Asphaltbinder |
| 90 m | 1-reihige Rinne/ Abschlussbahn |
| 90 m | 2-reihige Rinne |
| 8 Stück | Straßenabläufe neu herstellen |
| Teil B: Kanalerneuerung | |
| 35 cbm | Bodenaushub Homogenbereich A1 |
| 30 cbm | Bodenaushub Homogenbereich A2 |
| 195 cbm | Bodenaushub Homogenbereich B |
| 355 qm | Normverbau |
| 50 m | Betonrohre DN 600 |
| 2 Stück | Fertigteilschächte |
| Teil C: | Donetz |
| 12 m | Schutzrohr legen |
| 50 m | PE-Rohre legen bis DA 63 |
| 125 m | PE-Rohre legen DA 160-225 |
| 170 m | PE-Rohrleitung bis DA 225 aufnehmen |
| 10 Stück | G-/WNA-Ltg.umb.bis2m bisDN50/DA63 |
| 190 m | Kabel ziehen Niederspannung + Info (1,5–7 kg/m) |
| 150 m | Kabel aufn. Niederspannung + Info (0–7 kg/m) |
| 50 m | Kabel ziehen Niederspg + Info (0–1,5 kg/m) |
| 6 Stück | Hinweisschilder anbringen |
| Teil D: | Telekom |
| 80 m | Gräben |
| 80 m | Rohre bis 110 mm auslegen |
| 50 m | Kabel aufnehmen und abfahren |
| 50 m | Kabel aufnehmen und wiedereinlegen |
| Baubeginn: | In der 40. Kalenderwoche 2025 spätestens am letzten Werktag dieser Kalenderwoche |
| Bauende: | Innerhalb von 12 Monaten nach Baubeginn. |

Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen

Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 sind für die nachstehend angegebene Beurteilungsgruppe zu erfüllen:
AK 2.

Der Nachweis gilt als gleichwertig erbracht, wenn der Bieter/Auftragnehmer die Erfüllung der Anforderungen durch einen Prüfbericht entsprechend Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961, Abschnitt 4.1 für die geforderte(n) Beurteilungsgruppe(n) nachweist und eine Verpflichtung vorlegt, dass der Bieter im Auftragsfall für die Dauer der Werkleistung einen Vertrag zur Gütesicherung RAL-GZ 961 entsprechend Abschnitt 4.3 abschließt und die zugehörige „Eigenüberwachung“ entsprechend Abschnitt 4.2 durchführt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber zum Projektstartgespräch die Sanierungshandbücher RAL-GZ 961 zu den angegebenen Beurteilungsgruppen S zu übergeben und für die Dauer der Leistungserbringung dieses Vertrages zu überlassen.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben**.

Bauvorhaben:
RV Kleinstmaßnahmen Reparaturarbeiten 2025–2027, Gewerk: Gärtnerische Unterhaltung Los A–I

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

Rahmenvertrag

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben**.

Bauvorhaben:

Fahrbahnsanierung A Sternstraße in Dortmund-Aplerbeck, B263/25, Gewerk: Straßenunterhaltungsarbeiten

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

| | |
|------------|--|
| 3.344 qm | Teerbeläge auf Schotter bis 25 cm aufnehmen |
| 1.300 m | Schlitze im ungebundenen Oberbau herstellen, 70 cm breit |
| 750 t | RC 0/45 |
| 3.344 qm | Oberbauschichten in Fahrbahnen profilieren |
| 3.344 qm | AC 22 TS; 10 cm |
| 3.344 qm | AC 8 DN; 4 cm |
| 1.600 qm | Betonpflaster 10/20/8 verlegen |
| 1.600 qm | Betonpflaster 10/20/8 liefern |
| 808 m | Abschlussbahn 16/24/14 herstellen |
| 250 m | Hoch- und Rundbordsteine regulieren |
| 980 m | HB 18*30 in Geraden versetzen |
| Baubeginn: | Spätestens 40 Werktage nach Zugang Auftragsschreiben |
| Bauende: | Innerhalb von 50 Werktagen nach Baubeginn. |

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch ein offenes Verfahren zu vergeben**.

Bauvorhaben:

Johannes-Wulff-FÖS, Gewerk: PV-Anlage

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

Planung, Lieferung und Montage einer PV-Dachanlage mit einer Leistung von ca. 30 kWp auf dem Dach des Anbaus.

Hierzu zählen mind. 50 PV-Module, mind. 1 Wechselrichter, 1 Netz- und Anlagenschutz, die zugehörigen DC-Leitungen sowie die Wechselstromleitung.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben**.

Bauvorhaben:

TEK Syburger Kirchstraße, Gewerk: Putz- und Stuckarbeiten, 2. Ausschreibung

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

In EG-Gruppenräume/Garderobe ist ein zweilagige Lehmputz (gefилzte Oberfläche) in der Größe ca. 275 m² geplant.

In EG-Sanitärräume (Anbau) ist ein zweilagige Kaltzementputz in der Größe von ca. 47 m² geplant.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben**.

Bauvorhaben:

Kanalerneuerung Eierkampstraße in Dortmund-Hombruch, B308/25, Gewerk: Kanalbauarbeiten

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

| | |
|----------|--------------------------------------|
| 150 cbm | Bodenaushub Homogenbereich A1 und A2 |
| 440 cbm | Bodenaushub Homogenbereich B1 und B2 |
| 110 cbm | Bodenaushub Homogenbereich C |
| 210 cbm | Bodenaushub Homogenbereich D |
| 320 cbm | Bodenaushub Homogenbereich E |
| 1.800 qm | Normverbau |

| | |
|---------|---------------------------|
| 140 m | Betonrohre (1–4 m) DN 600 |
| 30 m | Betonrohre (> 4 m) DN 600 |
| 1 Stück | Fertigteilschacht |

Baubeginn: Spätestens 20 Werktage nach Zugang
Auftragsschreiben

Bauende: Innerhalb von 12 Wochen nach Bau-
beginn

Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 sind für die nachstehend angegebene Beurteilungsgruppe zu erfüllen:

AK 2.

Der Nachweis gilt als gleichwertig erbracht, wenn der Bieter/Auftragnehmer die Erfüllung der Anforderungen durch einen Prüfbericht entsprechend Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961, Abschnitt 4.1 für die geforderte(n) Beurteilungsgruppe(n) nachweist und eine Verpflichtung vorlegt, dass der Bieter im Auftragsfall für die Dauer der Werkleistung einen Vertrag zur Gütesicherung RAL-GZ 961 entsprechend Abschnitt 4.3 abschließt und die zugehörige „Eigenüberwachung“ entsprechend Abschnitt 4.2 durchführt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber zum Projektstartgespräch die Sanierungshandbücher RAL-GZ 961 zu den angegebenen Beurteilungsgruppen S zu übergeben und für die Dauer der Leistungserbringung dieses Vertrages zu überlassen.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister